



Allgemeines FEIF Regelwerk

Gültig ab 1. April 2022

Übersetzt von IPZV e.V.



Die englische Version steht zum Download auf der Website der FEIF unter www.feif.org bereit. Ausdrücke dürfen nur zum persönlichen Gebrauch angefertigt werden. Bei Unterschieden zwischen verschiedenen Sprachversionen ist das englische Originaldokument ausschlaggebend.

Ausgabe: 2021
Copyright © 2021 FEIF

Alle Rechte vorbehalten. Jede - auch teilweise - Vervielfältigung oder Reproduktion bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Allgemeine Bestimmungen	6
G1. Ethik und Verhaltenskodex (FEI)	7
G1.1. Einleitende Bemerkungen	7
G1.2. Ethische Stellungnahme	7
G1.3. Verhaltenskodex: Wohlbefinden des Pferdes	8
G1.3.1. Allgemeines Wohlbefinden	8
G1.3.2. Fitness to Compete	9
G1.4. Veterinärbestimmungen	9
G1.5. Fairplay und Pferdesport	10
G2. Reiter, Richter und Offizielle	13
G2.1. Reiter	13
G2.1.1. Allgemeines.....	13
G2.1.2. Pünktlichkeit.....	13
G2.1.3. Haftung.....	13
G2.1.4. Zugelassene Reiter	13
G2.1.5. Reithelme	13
G2.1.6. Reiter bei Sportveranstaltungen	14
G2.1.7. Reiter und Helfer bei Zuchtveranstaltungen	14
G2.2. Richter	14
G2.2.1. Sportrichter.....	14
G2.2.2. Zuchtrichter	15
G2.3. Offizielle	15
G2.3.1. Ring Master.....	15
G2.3.2. Ring Steward.....	15
G.2.3.3 Turniersprecher.....	15
G3. Das Islandpferd	17
G3.1. Beschreibung der isländischen Pferderasse	17
G3.2. Beschreibung der Gangarten	18
G3.2.1. Schritt	18
G3.2.2. Trab.....	20
G3.2.3. Galopp.....	21
G3.2.4. Tölt	23
G3.2.5. Pass	26
G3.3. Abstammungsnachweis	26
G3.4. Offizielle und internationale Datenbank: WorldFengur FEIF/ BÍ	27
G3.4.1. Sinn und Zweck des WorldFengur-Regelwerks.....	27
G3.4.2. Internationale Zusammenarbeit	27
G3.4.3. Eintragungen im Register	28



G3.5. Registrierung und Identifikation des Pferdes	28
G3.5.1. Internationale FEIF-Identifikationsnummer (FEIF-ID).....	28
G3.5.2. Abstammungsnachweis/ Equidenpass	30
G3.5.3. Zuchtprogramm für Islandpferde.....	30
G3.5.4. Registrierung von außerhalb Islands geborenen Pferden	31
G3.5.5. Registrierung von importierten Pferden	31
G3.5.6. Die Namensgebung von Islandpferden in WorldFengur.....	31
G3.5.7. FEIF-Richtlinien für den Embryotransfer	32
G3.6. Die FEIF WorldFengur Registrierungsgruppe	32
G3.6.1. Aufgabenstellung	32
G3.6.2. Besondere Pflichten	32
G4. Anti-Doping- Maßnahmen	33
G4.1. Befugnis	33
G4.2. Vorschriften für Anti-Doping und kontrollierte Medikamente für Pferde (EADCMR)	34
G4.3. Disqualifikation & Sanktionen	34
G5. Veranstaltungen	35
G5.1. FEIF-Veranstaltungen – Allgemeine Erklärung	35
G5.2. Weltmeisterschaften	35
G5.3. Andere Islandpferdeveranstaltungen	36
G5.3.1. Mitteleuropäische Meisterschaften	36
G5.3.2. Nordische Meisterschaften	36
G5.3.3. WorldRanking Turniere	36
G5.3.4. FEIF-Zuchtveranstaltungen	36
G6. Weltmeisterschaften – anerkannte Informationen	37
G6.1. Allgemein	37
G6.2. Zuweisung von Zuständigkeiten	38
G6.3. Finanzen	38
G6.4. Informationen	39
G6.5. Sport- und Zuchtveranstaltungen	39
G6.6. Sekretariat	40
G6.7. Service für Offizielle	41
G6.8. Pferde	41
G6.9. Reiter	42
G6.10. Teamregistrierung	42
G6.10.1. Nachnennungsgebühr.....	42
G6.11. Zeremonien	42
G6.12. Soziale Arrangements	42



G6.13. Preise	43
G6.13.1. Zucht	43
G6.13.2. Sport.....	43
G6.13.3. Preisverleihung	44
G6.14. Werbung	44
G6.15. Veterinärbestimmungen	46
G6.16. Doping	46
Allgemeine Regeln	47
G7. Eignung der Pferde	48
G7.1. Erscheinungsbild des Pferdes	48
G7.2. Umgang und Training mit dem Pferd	48
G7.3. Das Alter des Pferdes	48
G7.3.1. Teilnehmende Pferde an Zuchtveranstaltungen	48
G7.3.2. Teilnehmende Pferde an Sportveranstaltungen	49
G8. Ausrüstung des Pferdes	50
G8.1. Sattel	50
G8.2. Gebisse und Zäumungen	50
G8.2.1. Zucht	50
G8.2.2. Sport.....	50
G8.2.3. Verbotene Gebisse und Zäumungen	51
G8.3. Hufbeschlag	51
G8.3.1. Hufbeschlag von Zuchtpferden	51
G8.3.2. Hufbeschlag von Sportpferden	52
G8.4. Weitere Ausrüstung	54
G8.4.1. Die Reitgerte	54
G8.5. Schutzmaterialien	54
G8.5.1. Zuchtveranstaltungen	54
G8.5.2. Sportveranstaltungen	55
G9. Die Bahnen	56
G9.1. Zucht - Bahnen und Anlage	56
G9.1.1. Bahnen für die Gebäudebeurteilung	56
G9.1.2. Bahnen für die Beurteilung der Reiteigenschaften	56
G9.2. Sportbahnen	56
G9.2.1. Ovalbahnprüfungen und Bahndetails	56
G9.2.2. Passbahnprüfungen und Bahndetails	57
G9.2.3. Bahnen für Weltmeisterschaften	57



G10. Beschwerden und Schiedsordnungen	58
G10.1. Allgemeine Grundsätze.....	58
G10.2. Schiedskommission	58
G10.2.1. Zuchtveranstaltungen	58
G10.2.2. Sportveranstaltungen	58
G10.2.3. Weltmeisterschaften	59
G10.3. Regeln für die Vorgehensweise der Schiedskommission oder Disziplinarkommissionen in erster Instanz.....	59
G10.3.1. Beschwerden auf einer Veranstaltung.....	60
G10.4. Beschwerden an das Schiedsgericht	60
G10.5. Beschwerden auf Landesebene	61
G10.6. Richtlinien für Interessenkonflikte - Zucht.....	61
G10.6.1. Regeln für Richter auf einer Zuchtveranstaltung	61
G10.6.2. Richtlinien für Richter.....	61
G10.6.3. Disziplinarmaßnahmen und Beschwerden auf Zuchtveranstaltungen	62
G10.7. Disqualifizierungen und Disziplinarmaßnahmen Sport.....	63
G10.7.1. Geltungsbereich	63
G10.7.2. Register.....	63
G10.7.3. Maßnahmen	64
G10.7.4. Disqualifikationen und Disziplinarmaßnahmen.....	64
G11 Anhang 1: Verhaltenskodex	66
G11.1 Verhaltenskodex für Sportrichter bei WorldRanking Turnieren	66
G11.2 Verhaltenskodex für Richter auf Weltmeisterschaften	67
G11.3 Vorgehen bei Verletzung der Verhaltensrichtlinien	68



Einleitung

Das Islandpferd bietet ein außergewöhnliches Reiterlebnis für Erwachsene und Kinder und stellt höchste Ansprüche an die Reitkunst in den fünf Gangarten: Schritt, Trab, Galopp, Tölt und Pass (skeið) in der Natur, bei Turnieren und Zuchtschauen. Das Bestreben, das Islandpferd optimal zu fördern, steht im Mittelpunkt der Vision und der Aufgabe der FEIF.

VISION

Die FEIF vereinigt Menschen in ihrer Leidenschaft für das Islandpferd.

AUFGABE

Wir wollen isländische Pferdekultur, Reiten, Lifestyle, Genuss und Leidenschaft verbinden.

Wir wollen uns auf das Wohlergehen der Pferde konzentrieren.

Wir wollen fundierten Service und Wissen bieten.

Wir wollen die Standards kontinuierlich verbessern und vereinheitlichen.

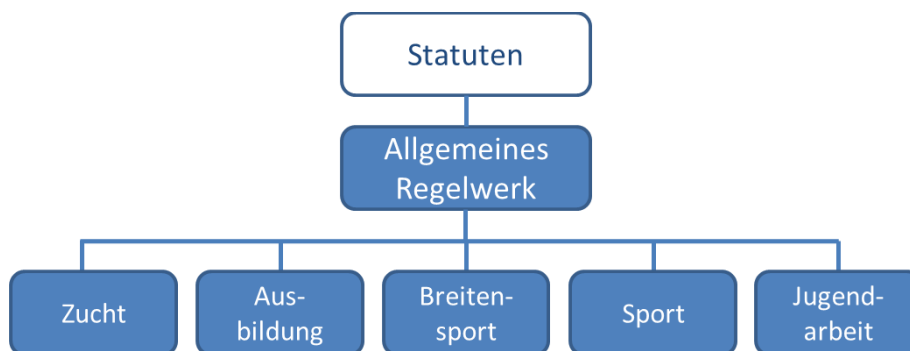
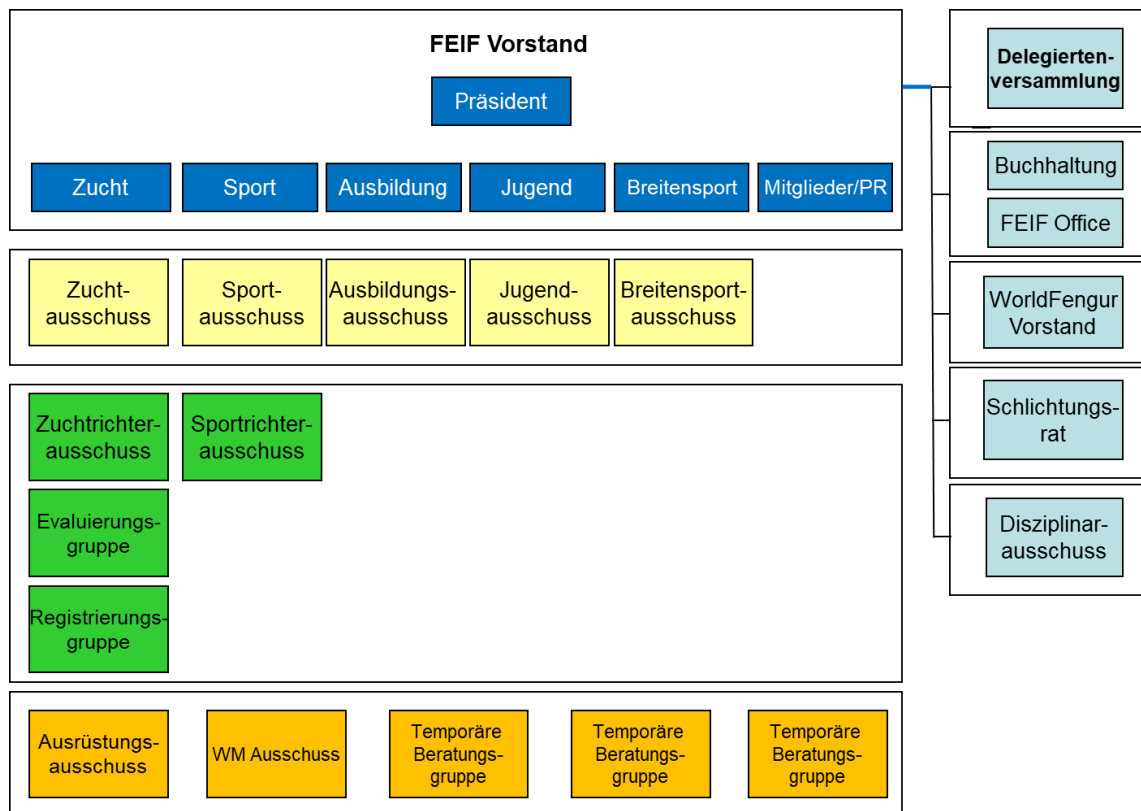
Wir wollen das reinrassige Islandpferd weltweit fördern.

Wir wollen die Anerkennung des Islandpferdes verbessern.



DIE FEIF

Die folgenden Diagramme erläutern die Gesamtstruktur der FEIF und die Standard-dokumente zu den Regelwerken. Einzelheiten zu Wahlen und Entscheidungsbefugnissen befinden sich in den FEIF-Statuten.



März 2021



1) Satzung

Die FEIF ist der internationale Verband der Islandpferdeverbände, der am 25. Mai 1969 gegründet wurde. Die offizielle Sprache der FEIF ist Englisch.

2) Regeln und Bestimmungen

- Dieses Dokument enthält den kompletten Satz des für alle Abteilungen gültigen FEIF-Regelwerks und wird immer in der aktuellen Fassung auf www.feif.org veröffentlicht.
- Änderungen des Regelwerks bedürfen der Genehmigung durch den FEIF-Vorstand.
- Änderungen des Regelwerks bedürfen der Genehmigung durch die jährliche FEIF-Delegiertenversammlung.
- Regeln gelten vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres
- Alle Regeln und Vorschriften gelten in allen FEIF-Mitgliedsländern und ersetzen die nationalen Vorschriften.
- Besondere Regeln für Sport und Zucht finden sich in den Kapiteln "Sport Regelwerke" und "Zucht Regelwerke". Weitere Regelungen zur Ausbildung, Jugendarbeit (und Breitensport) finden sich in den jeweiligen Rubriken.

3) Zucht Regelwerke

Die Zuchtregeln konzentrieren sich auf alle Fragen rund um die Zucht, einschließlich der Zuchtziele und der Beurteilung von Islandpferden in Zuchtprüfungen.

4) Sport Regelwerke

Sportregeln konzentrieren sich auf alle Sportveranstaltungen mit dem Islandpferd.

5) Ausbildung

Die Ausbildung fördert das höchste Niveau der Reitkunst für alle Reiter, Helfer und Richter. Die Trainer- und Ausbilder-Matrix setzt gemeinsame Standards für Reitlehrer, Jungpferde- und fortgeschrittene Pferdetrainer in allen FEIF-Mitgliedsländern.

6) Jugendarbeit

Die Jugendarbeit steht im Mittelpunkt der Arbeit der FEIF und das Jugendkomitee betreut eine Reihe von internationalen Veranstaltungen, die im Auftrag der FEIF auf nationaler Ebene ausgerichtet werden.

7) Breitensport

Der Breitensport unterstützt die nationale Arbeit zum Erhalt des Reitens in der Natur durch den Austausch von Erfahrungen, Ideen und Konzepten zu Veranstaltungen für Freizeitreiter. In diesem Zusammenhang arbeitet der Breitensport mit anderen Organisationen des Pferdesektors zusammen.

8) Anhänge

Die Anhänge stehen unter der Aufsicht der zuständigen Ausschüsse und des FEIF-Vorstands und können mit Zustimmung des Vorstands geändert werden, ohne dass die Delegiertenversammlung befragt werden muss.

Um Regeln und Bestimmungen zu ändern, gibt es innerhalb der FEIF unterschiedliche Möglichkeiten.



Regeln gelten als grundlegend und jede Änderung der Regeln bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.

Bestimmungen haben einen spezifischeren und detaillierteren Charakter und unterliegen den Abteilungen und werden vom FEIF-Vorstand genehmigt.

Im Einzelnen kann dies wie folgt beschrieben werden:

Vorgehen bei Regeländerungen

Viele der Regeln und Verordnungen der FEIF beziehen sich auf die bestehenden FEIF-Abteilungen. Diese Abteilungen arbeiten in beratender Funktion für die Delegiertenversammlung, es sei denn, das Regelwerk sieht besondere Befugnisse vor. Damit eine Regeländerung durchgeführt werden kann, muss Folgendes geschehen:

1. Eine Änderung wird vorgeschlagen. Jede der FEIF-Abteilungen, Mitgliedsverband, Ausschüsse oder der FEIF-Vorstand kann eine Änderung der Regeln vorschlagen. Dieser Vorschlag kann jederzeit unterbreitet werden, ist aber idealerweise vor Ablauf der Frist für die endgültigen Tagesordnungen auf der jährlichen FEIF-Konferenz einzureichen.
2. Der Vorschlag wird in der/ den Abteilungskonferenzen eingebracht. Die zuständigen FEIF-Abteilungsleiter diskutieren die Vorschläge in ihren Abteilungen. Wenn ein Vorschlag zum Zeitpunkt der Ausschusssitzungen im Herbst bekannt ist, wird der Vorschlag auf die Tagesordnung der Ausschusssitzung gesetzt, damit die Empfehlungen des Ausschusses in die Diskussion aufgenommen werden können. Wenn der Vorschlag nach den Ausschusssitzungen vorgelegt wird, ist er für die Abteilungskonferenz(en) auf der FEIF-Konferenz vorgesehen.
3. Die Regeländerung wird der Delegiertenversammlung unterbreitet. Sobald der Antrag in der Tagesordnung der Abteilungskonferenz veröffentlicht ist, haben alle Mitgliedsverbände die Möglichkeit, das Thema zu überprüfen und sich eine Meinung zu bilden. Während der Abteilungskonferenzen tauschen die Vertreter ihre nationalen Meinungen aus und stimmen über den Vorschlag ab. Es gibt keine Beschränkung der Ergebnisse dieser Abstimmung. Die drei häufigsten Ergebnisse sind jedoch:
 1. Der Vorschlag wird der nächsten Delegiertenversammlung (die ein Jahr später stattfindet) unterbreitet.
 2. Der Vorschlag wird zur weiteren Bearbeitung an die Ausschüsse weitergeleitet und im folgenden Jahr zur nächsten Abteilungskonferenz zurückgegeben.
 3. Der Vorschlag wird abgelehnt.
4. Die Delegiertenversammlung
Sobald ein Antrag in Abteilungskonferenzen genehmigt ist, wird er an die nächste jährliche Delegiertenversammlung geschickt. Dies bedeutet, dass der Vorschlag diesmal wieder in der Delegiertenversammlung und nicht in den Abteilungskonferenzen veröffentlicht wird. Die Delegierten behandeln den Vorschlag mit den gleichen grundlegenden Optionen, die der Abteilung zur Verfügung stehen. Der einzige wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Delegiertenversammlung den Antrag nicht direkt ändern darf. Die Versammlung kann Änderungsvorschläge machen, aber der geänderte Text muss der nächsten Versammlung erneut zur Bewilligung vorgelegt werden.



Verfahren zur Änderung der Bestimmungen

- Eine Änderung wird vorgeschlagen.
Jede der FEIF-Abteilungen, Mitgliedsverbände, Ausschüsse oder der FEIF-Vorstand können eine Änderung des Regelwerks vorschlagen. Dieser Antrag kann jederzeit unterbreitet werden, ist aber idealerweise vor Ablauf der Frist für die endgültigen Tagesordnungen auf der jährlichen FEIF-Konferenz einzureichen.
- Der Antrag wird in der/den Abteilungskonferenz(en) vorgetragen.
Die zuständigen FEIF-Abteilungsleiter diskutieren die Anträge in ihren Abteilungen. Wenn ein Antrag zum Zeitpunkt der Ausschusssitzungen im Herbst bekannt ist, wird der Antrag auf die Tagesordnung der Ausschusssitzung gesetzt, damit er in die Diskussion mit aufgenommen werden kann. Wenn der Antrag nach den Ausschusssitzungen vorgelegt wird, ist er für die Abteilungskonferenz(en) auf der FEIF-Konferenz vorgesehen.
- Antrag an den FEIF-Vorstand zur endgültigen Genehmigung.



Allgemeine Bestimmungen



G1. Ethik und Verhaltenskodex (FEI)

G1.1. Einleitende Bemerkungen

Alle Personen und Instanzen (z.B. Reiter, Richter, Organisatoren, sonstige Amtsträger und Verbände), die an Islandpferdeprüfungen und anderen Islandpferdeveranstaltungen beteiligt sind, verpflichten sich zu einem fairen, kameradschaftlichen und sportlichen Umgang miteinander und einem korrekten Verhalten als Reiter gegenüber dem Pferd. Es ist selbstverständlich, dass die international anerkannten Grundsätze zur Verhinderung von Tierquälerei jederzeit uneingeschränkt respektiert und eingehalten werden.

G1.2. Ethische Stellungnahme

Die FEIF vereinigt Menschen in ihrer Leidenschaft für das Islandpferd. Dabei betont die FEIF die folgenden Prinzipien, die von den FEI-Werten übernommen wurden:

Respekt vor dem Pferd

Die FEIF und ihre Mitgliedsverbände stellen das Wohl des Pferdes in den Mittelpunkt ihres Handelns. Das Wohlergehen des Pferdes wird durch Ausbildung, Gesundheits- und Ausrüstungskontrollen bei Wettbewerben und Zuchtprüfungen, Forschungen zu Themen wie ideale Länge der Hufe, strenger Dopingregeln und dem FEIF-Veterinärausschuss, der über das Wohlergehen unserer Pferde berät, in den Mittelpunkt gestellt.

Gleichheit

Der Reitsport ist eine der wenigen Sportarten, in denen Männer und Frauen gleichberechtigt miteinander konkurrieren. Es gibt keine Altersbegrenzung für Turnierreiter.

Fair Play

In jeder Disziplin sollte nur die beste Reiter-/Pferdkombination gewinnen, nachdem sie unter fairen und gerechten Bedingungen und Regeln teilgenommen hat, die ihrerseits fair und realistisch sind und mit Sorgfalt und Fairness angewendet werden. Ein Ergebnis kann nur anerkannt werden, wenn es unter gerechten und gleichen Wettbewerbsbedingungen erreicht wurde.

Zusammenarbeit mit dem Pferd

Der Reitsport ist die einzige Sportart, in der zwei Athleten beteiligt sind, Pferde und Menschen. Es ist die erfolgreiche Partnerschaft zwischen diesen beiden. Es ist das Verhältnis von Vertrauen und Respekt, das zwischen ihnen aufgebaut wird, das den Sport so außergewöhnlich macht.

Respekt vor der Umwelt

Der Schutz der Umwelt ist der FEIF wichtig. Wir ermutigen alle Beteiligten, den FEIF-Verhaltenskodex gegenüber der Umwelt einzuhalten.

Diskriminierung

Die FEIF toleriert keine Form der Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Ethnizität, Religion, philosophischer oder politischer Meinung, Familienstand oder anderen Gründen.



Umsetzung des Verhaltenskodex

Um diese Prinzipien in die Praxis umzusetzen, haben wir die Verhaltensweisen beschrieben, die wir von FEIF-Offiziellen, Reitern, Teilnehmern, Freiwilligen und Zuschauern erwarten. Ethik ist nicht nur von einem umfassenden Regelwerk abhängig, sondern lebt von der Art und Weise, wie wir uns zu unseren Werten und Prinzipien bekennen und handeln. Über die Einhaltung dieses Verhaltenskodex hinaus, bitten wir jeden von uns darum, sich dieser Prinzipien bewusst zu sein, zu wissen wie schwierig es sein kann, ihnen gerecht zu werden und sich gegenseitige Unterstützung zuzusichern, so dass unsere Kultur eine gelebte Kultur darstellt und nicht nur aus leeren Worten besteht.

Es wird von allen Teilnehmern, Reitern, Offiziellen, Trainern, Ausbildern und anderen, die mit unserem Sport zu tun haben, erwartet, dass sie sich an den jeweiligen Verhaltenskodex halten. In einigen Fällen können sie aufgefordert werden, einen Verhaltenskodex zu unterzeichnen, um ihr Engagement zu verdeutlichen. Aber auch ohne diese Unterschrift wird von jeder Person erwartet, dass sie den Verhaltenskodex akzeptiert, sobald sie eine bestimmte Position einnimmt oder an unseren Veranstaltungen teilnimmt.

G1.3. Verhaltenskodex: Wohlbefinden des Pferdes

Dieser Verhaltenskodex basiert auf dem Verhaltenskodex der *Fédération Equestre Internationale* (FEI). Bei Änderungen gilt immer die neueste Version der FEI.

Die FEI verlangt von allen am internationalen Pferdesport Beteiligten, sich an den FEI-Verhaltenskodex zu halten und anzuerkennen und zu akzeptieren, dass das Wohl des Pferdes im Vordergrund stehen muss. Das Wohlergehen des Pferdes darf niemals dem Wettbewerb oder kommerziellen Einflüssen untergeordnet werden.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

G1.3.1. Allgemeines Wohlbefinden

- a. Korrekte Pferdehaltung
Die Unterbringung und die Fütterung müssen mit den besten Praktiken der Pferdehaltung vereinbar sein. Sauberes und qualitativ hochwertiges Heu, Futter und Wasser müssen immer verfügbar sein.
- b. Trainingsmethoden
Pferde dürfen nur ein Training absolvieren, das ihren körperlichen Fähigkeiten und ihrem Reifegrad in den jeweiligen Disziplinen entspricht. Sie dürfen keinen Methoden unterworfen werden, die missbräuchlich sind oder Angst auslösen.
- c. Hufpflege und Hufbeschlag
Hufpflege und Hufbeschlag müssen einen hohen Standard aufweisen. Das Eisen muss so geschmiedet und das Pferd so beschlagen werden, dass das Risiko von Schmerzen oder Verletzungen vermieden wird.
- d. Transport
Während des Transports müssen die Pferde vollständig vor Verletzungen und anderen Gesundheitsrisiken geschützt werden. Die Fahrzeuge müssen sicher, gut belüftet, auf hohem Niveau gewartet, regelmäßig desinfiziert und von fachkundigem Personal gefahren werden. Für die Versorgung der Pferde müssen stets kompetente Helfer zur Verfügung stehen.



- e. Transit
Alle Fahrten müssen sorgfältig geplant werden und die Pferde müssen regelmäßige Ruhezeiten mit Zugang zu Nahrung und Wasser gemäß den aktuellen FEI-Richtlinien erhalten.

G1.3.2. Fitness to Compete

- a. Fitness und Kompetenz
Die Teilnahme an Wettbewerben muss auf geeignete Pferde und Reiter mit nachgewiesener Kompetenz beschränkt sein. Den Pferden muss eine angemessene Ruhezeit zwischen Training und Wettkampf gewährt werden; nach der Reise sollten zusätzliche Ruhezeiten eingehalten werden.
- b. Gesundheitszustand
Nur ein gesundes Pferd darf am Wettbewerb teilnehmen oder weiterhin teilnehmen; bei Zweifeln muss ein tierärztlicher Rat eingeholt werden.
- c. Doping und Medikamente
Jede Handlung oder Absicht des Dopings und des unerlaubten Gebrauchs von Medikamenten stellt einen ernsten Regelverstoß dar und wird nicht toleriert. Nach jeder tierärztlichen Behandlung muss ausreichend Zeit für die vollständige Genesung vor dem nächsten Wettbewerb eingeräumt werden.
- d. Chirurgische Eingriffe
Alle chirurgischen Eingriffe, die das Wohlbefinden eines am Wettkampf teilnehmenden Pferdes oder die Sicherheit anderer Pferde und/oder Reiter gefährden, sind nicht zugelassen.
- e. Tragende und laktierende Stuten
Tragende / laktierende Stuten dürfen nach dem vierten Trächtigkeitsmonat / mit Fohlen bei Fuß nicht mehr vorgestellt werden.
- f. Missbrauch von Hilfsmitteln
Der Missbrauch eines Pferdes mit natürlichen oder unnatürlichen Hilfsmitteln (z.B. Peitschen, Sporen, etc.) wird nicht toleriert.
- g. Blutungen
Das Wohlergehen des Pferdes steht bei allen Wettkämpfen an erster Stelle. Wenn ein Richter während einer Prüfung vermutet, dass ein Pferd aktiv blutet, muss er eine Kontrolle des Pferdes verlangen. Falls das Pferd die Kontrolle nicht besteht, wird es von der Prüfung disqualifiziert.

G1.4. Veterinärbestimmungen

Bei offenen nationalen und internationalen Veranstaltungen muss ein Turniertierarzt ernannt werden, der für die Gesundheit und das Wohlbefinden der teilnehmenden Islandpferde verantwortlich ist und auf Bereitschaftsdienst oder vor Ort ist.

Die Pferde, die an Islandpferdeveranstaltungen teilnehmen, müssen frei von infektiösen oder ansteckenden Krankheiten sein und dürfen nicht aus infizierten Beständen kommen. Der Nachweis der Einhaltung der Impfbestimmungen nach den Veterinärbestimmungen der FEI ist auf Verlangen zu erbringen.



Erscheint ein Pferd der Mehrheit der Richter oder dem Tierarzt als nicht teilnahmefähig (Lahmheit, mangelnde Fitness, Doping etc.), kann der Chefrichter oder der Tierarzt eine tierärztliche Untersuchung anordnen. Die Entscheidung, ob das Pferd wettbewerbsfähig ist, liegt beim Tierarzt. Es besteht kein Berufungsrecht.

G1.5. Fairplay und Pferdesport*

Fairplay und Pferdesport

Alle Reitdisziplinen, wie auch andere Sportarten, hängen stark von ihrer Glaubwürdigkeit, ihrer öffentlichen Akzeptanz und ihr endgültiges Überleben von der Einhaltung des Fairplay Gedanken des Sportlers ab. Hinter diesem Gedanken steht die Prämisse, dass der beste Reiter, die beste Reiterin oder das beste Team fair und ehrlich gewinnen sollte, nachdem sie unter fairen und gerechten Bedingungen und nach Regeln, die ihrerseits fair, realistisch und mit gewissenhafter Kompetenz und Gleichmäßigkeit, angewendet wurden. Ein Ergebnis wird nicht anerkannt, wenn es nicht "auf Augenhöhe" erreicht wurde.

Um die abstrakten Ideale des Fairplay in die Praxis umzusetzen, bedarf es der Mitwirkung aller am Wettbewerb Beteiligten, also nicht nur der Teilnehmer, Offiziellen, Veranstalter und Verbände, sondern auch der Eigentümer, Trainer, Zuschauer und Medien. Jede dieser Gruppen spielt eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des Images und der Glaubwürdigkeit des Pferdesports, indem sie den Gedanken des Fairplay, wie er im Regelwerk verankert ist, respektiert und darauf besteht, dass die ehrlichen Interessen des Sports und das Wohlergehen des Pferdes über alles andere gestellt werden. Einige zusätzliche Überlegungen, die sich besonders auf bestimmte Gruppen beziehen, sind im Folgenden aufgeführt:

Verantwortung der Teilnehmer, Ausbilder und Trainer

Die Teilnehmer selbst spielen eine sehr wichtige Rolle bei der Förderung und Einhaltung des Fairplay in ihrem Sport. Denn was auch immer die Verantwortlichkeiten oder Handlungen anderer sind, am Ende sind es die Teilnehmer, die direkt beeinflussen können, ob der Wettkampf fair ist oder nicht, indem sie alle Regeln verstehen, die ihre Disziplin regeln, und indem sie sie gewissenhaft einhalten, selbst wenn niemand zusieht.

Profireiter müssen sich bewusst sein, wie einflussreich ihr Vorbild für andere sein kann und diese Verantwortung auch wahrnehmen und annehmen. Dies gilt sowohl für ihr Handeln auf und neben dem Pferd als auch auf dem Abreiteplatz und im Wettkampfbereich.

Auch Ausbilder und Trainer können dazu beitragen, den Gedanken des Fairplay zu verbessern, indem sie mit gutem Beispiel vorangehen und die Missachtung der Regeln oder Unhöflichkeiten, der unter ihrer Aufsicht stehenden Teilnehmer, verhindern. Erfahrene Berater üben durch ihre Vorbildfunktion einen ebenso wichtigen Einfluss aus, wie durch ihre Anweisungen.

* http://www.feicleansport.org/fair_play.html



Verantwortung von Behörden (nationale und internationale Vereinigungen)

Die Reitsportbehörden formulieren nicht nur die Regeln, sondern qualifizieren und lizenzieren auch die Offiziellen, genehmigen die Termine und Programme der großen Wettbewerbe und fungieren oft als letzte richterliche Instanz. Sie müssen alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass ihr Regelwerk fair ist, sich fest an den Werten orientiert und von den Offiziellen mit nachgewiesener Kompetenz und Unparteilichkeit korrekt und konsequent angewandt wird. Außerdem müssen sie alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Qualität der Disziplinen und ihre Attraktivität für Zuschauer und Teilnehmer durch einen proaktiven Einsatz ihrer Ausführungsbefugnisse zu steigern und zu fördern. Sie müssen erkennen, dass die Vernachlässigung oder Missachtung der Ideale des Fairplay sowohl den Sport als auch die für ihr Verhalten verantwortlichen Organisationen, widerspiegelt.

Verantwortlichkeit der Richter, Stewards, Tierärzte und anderer Offizieller

Die Offiziellen besitzen eine Autorität, die sie dazu verpflichtet, eine große Verantwortung zu übernehmen. Ihre Wirksamkeit, unabhängig von ihren jeweiligen Aufgaben, hängt nicht nur von ihrer fachlichen Kompetenz und ihrer genauen Kenntnis des Regelwerks ab, sondern auch von ihrer Urteilsfähigkeit, Selbstkontrolle, Flexibilität und grundlegenden Fairness und Integrität. Darüber hinaus müssen alle Offiziellen gewissenhaft darauf achten, dass keine Interessenkonflikte auftreten. In allen fragwürdigen Fällen ist es besser eine mögliche Ursache eines Interessenkonflikts anzuerkennen und zu beseitigen, anstatt Verdächtigungen zuzulassen.

Verantwortlichkeit der Journalisten und anderen Medien

Die Medien haben ihre eigenen Vorschriften hinsichtlich journalistischer Integrität, müssen sich aber an die Vorgaben von Redakteuren, Verlagen und Produzenten halten. Dennoch können sie durch ihre Reportagen und Kommentare einen wichtigen Beitrag zur Wertschätzung des Fairplay in der Öffentlichkeit leisten, indem sie die von ihnen behandelten Ereignisse und Vorfälle in eine faire und ausgewogene Perspektive stellen und der Versuchung widerstehen, eine Berichterstattung zu stark zu vereinfachen oder zu dramatisieren.

Verantwortlichkeit des Publikums

Die Zuschauer nehmen zu ihrem eigenen Vergnügen an Reitveranstaltungen teil und es kann ihnen nicht verboten werden, ihre eigene Meinung/ Gefühle kundzutun. Dennoch gebietet es die grundsätzliche Fairness, Leistungen der Pferde oder die Entscheidungen der Richter nicht zu beeinflussen. Das Publikum sollte Handlungen, die die Pferde stören könnten, wie z.B. Bewegung im falschen Moment, Applaus oder Blitzlichter, sorgfältig vermeiden, vor allem wenn sie sich in der Nähe der Teilnehmer befinden.

Alle Arten von Geräten, die künstlichen Lärm erzeugen, sind bei Wettbewerben und Zuchtprüfungen ausdrücklich verboten. Die Verwendung solcher Geräte kann zum Ausschluss von einer Veranstaltung führen.

Obwohl es leicht ist, die Zuschauer mehr oder weniger zu ignorieren, ist es wichtig, dass sie mit Programmmaterial und Kommentaren versorgt werden, die ihnen helfen, nicht nur zu verstehen, was vor sich geht, sondern auch das Können und die Sportlichkeit aller Teilnehmer wert zu schätzen und zu applaudieren, auch wenn ihr Favorit oder ihr favorisiertes Team nicht gewinnt. Jedes Mal, wenn die Zuschauer ignoriert werden, ist eine wertvolle Gelegenheit verloren gegangen, in die Zukunft des Sports zu investieren, egal wie gut alles andere gehandhabt wurde.



G1.6. Suspendierung eines Offiziellen

Jede Person, die innerhalb der FEIF in einer offiziellen Funktion tätig ist, einschließlich Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, von der Delegiertenversammlung gewählte Personen, vom FEIF-Vorstand ernannte Personen und FEIF-lizenzierte Richter, wird vorläufig suspendiert, wenn sie wegen eines gewalttätigen oder strafrechtlichen Vergehens angeklagt wird. Die Suspendierung wird endgültig, wenn die betreffende Person wegen des Vergehens verurteilt wird. Alle Amtsinhaber sind dazu verpflichtet, Anklagen und Verurteilungen selbst zu melden. Nichtbeachtung führt zu einer sofortigen, dauerhaften Suspendierung.



G2. Reiter, Richter und Offizielle

G2.1. Reiter

G2.1.1. Allgemeines

Ein Reiter, der in einem FEIF-Land wegen Verstoßes gegen die Regeln und Ideale gesperrt ist, darf in anderen FEIF-Ländern nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder Zuchtpferde vorstellen, bis diese Sperre aufgehoben wurde. Dies gilt für den Sport und die Zucht, unabhängig davon, in welcher Form die Sperre oder die Verwarnung ausgesprochen wurde.

G2.1.2. Pünktlichkeit

Eine Kombination wird als "no show" vermerkt, wenn sie nach drei Aufrufen innerhalb von drei Minuten nicht zur Prüfung erscheint, sofern der Zeitplan eingehalten wurde.

G2.1.3. Haftung

Die Teilnahme an allen Prüfungen erfolgt auf eigenes Risiko des Reiters, Halters oder Eigentümers. Die FEIF und auch der Veranstalter übernehmen keinerlei Haftung.

G2.1.4. Zugelassene Reiter

Die Reiter sollten Mitglieder einer der FEIF angeschlossenen Organisation sein.

Für alle Veranstaltungen mit Altersbegrenzung gilt der Januar des Geburtsjahres für das Alter des Reiters. In internationalen Wettbewerben, in denen es keine speziellen Klassen für Young Rider gibt, können die Reiter im Alter von 16 (d.h. wer im angegebenen Kalenderjahr 16 Jahre alt wird) oder älter in den Erwachsenenklassen antreten. Ein Reiter kann nur ein Land in einem bestimmten Jahr "international" vertreten. (Wettbewerbsformen siehe G5)

Jede Änderung der Sportnationalität muss vor dem 1. April bei der FEIF mit dem auf der FEIF-Seite veröffentlichten Formular angemeldet werden. Bei Reitern, die nicht von der FEIF gelistet sind, wird davon ausgegangen, dass sie eine Sportnationalität besitzen, die durch ihre jüngste Teilnahme an einem internationalen Wettkampf bestimmt wird. Dies stellt keine Änderung der Darstellung dar. Bei der ersten Änderung der Landesvertretung wird die Änderung sofort wirksam. Für weitere Änderungen darf ein Reiter in den zwei Jahren vor dem ersten Wettbewerb, in dem er unter seinem neuen Land antreten möchte, nicht an Wettbewerben für das Land teilgenommen haben, für das er zuvor gestartet ist. In besonderen und außergewöhnlichen Fällen kann der FEIF-Vorstand mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände Ausnahmen in begründeten Fällen gewähren.

Reiter, die an einem internationalen Wettbewerb starten, die eine andere Nation als die ihrer sportlichen Nationalität vertreten, erhalten eine sofortige 6-monatige Sperre ab dem Datum des unerlaubten Starts.

G2.1.5. Reithelme

Zu jeder Zeit, ob auf einer Zuchtprüfung und/oder bei Sportveranstaltungen, müssen die Reiter einen CE o.ä. zugelassenen Reithelm tragen. Sicherheitswesten sind erlaubt.



G2.1.6. Reiter bei Sportveranstaltungen

Nur der genannte Reiter einer Kombination darf ein Pferd zwischen der Ankunft auf dem Turniergelände und dem Ende der letzten gemeldeten Prüfung besteigen. Helferinnen und Helfer dürfen das Pferd allein longieren oder führen, solange sie das Pferd nicht auf eine bessere Leistung vorbereiten. Der Chefrichter kann Ausnahmen gewähren.

Während der Prüfungen darf sich niemand außer der Pferd-Reiterpaarungen im Collecting Ring aufhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Helfer, die vor dem Einreiten in die Bahn mit der Kleidung oder der Ausrüstung behilflich sind. Der Reiter darf während der Prüfung keine Hilfe von außen erhalten. Die Kombination aus Pferd und Reiter muss in der Vor- und Endrunde die Gleiche sein.

Der Veranstalter kann allerdings, wenn es ausdrücklich in der Ausschreibung steht, die Erlaubnis erteilen, dass ein Reiter, der sich mit mehr als einem Pferd qualifiziert hat, im Finale durch einen Ersatzreiter vertreten werden darf.

- **Kleidung/Ausrüstung des Reiters**
Bei Sportveranstaltungen sollte der Reiter ein Reitjackett oder einen schlichten, einfarbigen Sportpullover oder eine Weste, eine Reithose mit Reitstiefeln oder eine Jodhpur Reithose mit Stiefelletten tragen. Bei Passrennen und Passprüfungen sollten die Reiter Reithosen mit Reitstiefeln oder Jodhpur Reithosen mit Stiefelletten tragen, ansonsten können sie sich zwanglos und zweckmäßig kleiden. Sporen sind verboten.

G2.1.7. Reiter und Helfer bei Zuchtveranstaltungen

Der gleiche Reiter sollte während der gesamten Prüfung das gleiche Pferd präsentieren. Ein neuer Reiter darf das Pferd jedoch im 2. Durchgang vorstellen. Reiter sollten nicht unter Alkoholeinfluss stehen. Sie sollten fair und höflich reiten und wie auch die Besitzer/Pfleger des Pferdes, fair und höflich gegenüber dem Veranstalter und den Helfern sein. Ist dies nicht der Fall, können die Richter die betreffenden Personen rügen oder sie des Platzes verweisen.

G2.2. Richter

In den meisten Fällen beginnen die Richter auf nationaler Ebene ihre Ausbildung. Ihre Prüfungsstruktur und ihr Lizenzsystem werden von nationalen Verbänden geregelt. Die internationale Ebene aller Richter wird von der FEIF geregelt und lizenziert. Internationale FEIF-Richter müssen Mitglieder eines nationalen Verbandes sein.

G2.2.1. Sportrichter

Sportrichter sind Offizielle, die bei Sportturnieren richten. Sportrichter stellen sicher, dass die Regeln eingehalten werden, dass die Veranstaltungen fair und mit guter Sportlichkeit durchgeführt werden und dass das Wohl des Pferdes immer an erster Stelle steht.

Die Sportrichterlizenzen haben verschiedene Abschlüsse, die Lizenz als internationaler FEIF- Sportrichter ist die höchste Qualifikation. Die Verantwortung für die Grundausbildung, die Ausbildung und die Zertifizierung der Sportrichter auf unterer Ebene obliegt den einzelnen FEIF-Mitgliedsverbänden. Der FEIF obliegt das alleinige Recht, die internationale Sportrichterlizenz auszustellen. Um ein lizenziertes internationaler Sportrichter der FEIF zu werden, muss ein Kandidat eine Prüfung der FEIF absolvieren. Der FEIF-Sportleiter ist für die Prüfung verantwortlich, sowohl für die Inhalte als auch die Durchführung der Prüfung. Prüfungskandidaten müssen die Teilnahmebedingungen erfüllen und von einem FEIF-



Mitgliedsverband angemeldet werden, eine Lizenz als Sportrichter auf nationaler Ebene besitzen und mindestens 21 Jahre alt sein.

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Lizenz als internationaler FEIF-Sportrichter für die Dauer von drei Jahren.

Um die Lizenz um weitere drei Jahre zu verlängern, muss ein internationaler FEIF-Sportrichter die vom FEIF-Vorstand festgelegten Anforderungen erfüllen. Ein internationaler FEIF-Sportrichter ist nicht verpflichtet, Mitglied eines FEIF-Mitgliedsverbandes zu sein oder in einem FEIF-Mitgliedsland zu wohnen, um seine Lizenz aufrechtzuerhalten.

Internationale Sportrichter werden innerhalb der FEIF durch den Sportrichterausschuss vertreten, der unter der Schirmherrschaft des FEIF-Sportdirektors steht.

G2.2.2. Zuchtrichter

Ein sehr erfahrener Zuchtrichter, der von einem FEIF-Mitgliedsverband anerkannt ist und die Eignungsprüfung für internationale Zuchtrichter bestanden hat. Das alleinige Recht, einen internationalen Zuchtrichter zu lizenzieren, liegt bei der FEIF.

G2.3. Offizielle

G2.3.1. Ring Master

Die Ring Master unterstützen die Richter in der Praxis. Ring Master arbeiten unter der Aufsicht des Chefrichters einer Prüfung oder des Chefrichters der Veranstaltung. Ein Ring Master ist vorzugsweise ein Richter.

Bei jeder Veranstaltung sollte eine ausreichende Anzahl an Ring Mastern zur Verfügung stehen.

- a. Ausrüstungskontrolle und Begutachtung von Wunden direkt nach dem Ende einer Prüfung
- b. Beaufsichtigung des Abreitbereichs und Kontrolle von Trainings- und Stallanlagen

G2.3.2. Ring Steward

Ring Stewards unterstützen den Veranstalter und den Turniersprecher. Ring Stewards arbeiten unter der Aufsicht des Turnierleiters. Bei kleineren Veranstaltungen können die Aufgabenbereiche von Ring Stewards und Ring Mastern kombiniert werden. Auf jeden Fall sollte eine ausreichende Anzahl an Ring Stewards zur Verfügung stehen:

- a. Unterstützung des Sprechers bei der Einhaltung des Zeitplans und der Starterreihenfolge
- b. Informierung des Sprechers über die Starter in einem Finale
- c. Informierung der Reiter über den Stand der aktuellen Prüfung oder Zuchtprüfung

G.2.3.3 Turniersprecher

Der Turniersprecher ist maßgeblich daran beteiligt, eine Veranstaltung im gewünschten Tempo und nach Zeitplan durchzuführen, indem er alle Informationen über die Starterlisten und Starterreihenfolge der jeweiligen Prüfung und ihrer Teilnehmer (Pferde und Reiter) hörbar vermittelt. Alle Teilnehmer und Offizielle müssen fair und mit Respekt behandelt werden; der Sprecher muss auch mit den für die Veranstaltung geltenden Regeln sowie



gemeinsamen Standards und Praktiken vertraut sein und so eine koordinierende und hilfreiche Brücke zwischen Teilnehmern, Offiziellen und dem Publikum bilden. Der Sprecher muss jederzeit in Funkkontakt mit dem Chefrichter treten können und wird von der Rechenstelle (Starterreihenfolge), dem IceTest-Betreiber (Ergebnisse und Updates) und den Ring Stewards unterstützt.



G3. Das Islandpferd

G3.1. Beschreibung der isländischen Pferderasse

Herkunft

Das Islandpferd stammt aus Island, wo es seit der Besiedlung um das Jahr 900 n. Chr. gezüchtet wurde. Seine engsten Verwandten sind die heute heimischen Pferderassen Skandinaviens und die Pferderassen der Britischen Inseln. Ein Islandpferd wird nur als reinrassig anerkannt, wenn alle Vorfahren lückenlos bis nach Island zurückverfolgt werden können.

Stockmaß

Das Stockmaß des Islandpferdes liegt in der Regel zwischen 125 und 145 cm, gemessen am höchsten Punkt des Widerrists. Der Durchschnitt bei Stuten liegt bei 136 cm und bei Hengsten bei 138 cm. Das ausgewachsene Islandpferd wiegt etwa 300 kg bis 400 kg.

Fellfarben

Die meisten bekannten Pferdefarben und Abzeichen sind zu sehen. Die dominierenden Farben sind Fuchse, Schwarze und Braune, aber auch Schimmel und Schecken sind weit verbreitet. Mehr als hundert Farbvarianten finden sich in der isländischen Pferderasse.

Gebäude

Das Gebäude kann sehr unterschiedlich sein, aber ein typisches Islandpferd ist rechteckig und kompakt in der Form. Typisch für die Rasse sind eine schräge Kruppe, eine lange, dicke Mähne und ein dickes, schützendes Fell im Winter.

Leistung

Das Islandpferd ist ein Reitpferd. Das Pferd ist einzigartig und fast alle Islandpferde verfügen über den Tölt, zusätzlich zu den Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp. Viele Pferde haben zusätzlich noch den fliegenden Pass. Als Reitpferd ist es außerordentlich vielseitig - ein fähiges, williges Pferd für den Freizeitsport und für Sportveranstaltungen, geeignet für Erwachsene und Kinder. Das Pferd ist zäh, eigenständig, aber dennoch gesellig und leicht zu erziehen, ist selbstbewusst und hat ein gutes Durchhaltevermögen.

Lebensdauer

Das Pferd reift langsam und ist in der Regel erst im Alter von sechs oder sieben Jahren ausgewachsen. Es hat eine lange aktive Lebensdauer (25-30 Jahre sind keine Seltenheit).

Gesundheit

Der allgemeine Gesundheitszustand des Islandpferdes ist sehr gut. Die Fruchtbarkeit ist hoch und beide Geschlechter können bis zum Alter von 25 bis 27 Jahren fortpflanzungsfähig sein.



G3.2. Beschreibung der Gangarten *

Hier werden die Gangarten des Islandpferdes definiert. Dies sind grundlegende Definitionen, die den Takt, die Phasenfolgen und die Bewegungen in jedem Gang beschreiben. Zu jedem Gang werden ideale Bewegungsabläufe und Abweichungen vom richtigen Takt beschrieben. Die verschiedenen Tempi, in denen das Pferd in allen bestehenden Disziplinen, laut FEIF-Regelwerk, vorgestellt werden soll, werden ebenfalls beschrieben.

G3.2.1. Schritt

Der Schritt ist ein symmetrischer Viertakt mit lateraler Bewegungsabfolge. Idealerweise sollte er einen regelmäßigen Rhythmus mit gleichmäßigem Zeitabstand zwischen dem Aufsetzen jedes Beines haben (d.h. ein Vorderbein landet etwa $\frac{1}{4}$ der Schrittdauer nach dem lateralen Hinterbein). Die Beinabfolge ist: linkes Hinterbein, linkes Vorderbein, rechtes Hinterbein und rechtes Vorderbein. Es ist eine Gangart ohne Schwebephase und hat acht Phasenfolgen und die Stützphasen wechseln zwischen Zwei- und Dreibeinstütze.

Idealer Bewegungsablauf im Schritt

Im Schritt sollte das Pferd geschmeidig sein und sich in einem gleichmäßigen Viertakt mit langen Schritten energisch vorwärts bewegen, wobei es in den einzelnen Phasen deutlich innehält. Kopf und Hals bewegen sich rhythmisch im Gleichgewicht auf und ab und die Wirbelsäule des Pferdes ist federnd und spannungsfrei. Das Pferd ist in den Hinterbeinen und im Rücken aktiv, die Körperbewegungen sind deutlich erkennbar und der Schweif schwingt bei jedem Schritt frei mit.

Fehler im Schritt

A. Passiger Schritt

Passiger Schritt ist unerwünscht. Die lateralen Beine bewegen sich fast gleichzeitig vorwärts und der Zeitabstand zwischen dem Aufsetzen der lateralen Beine ist zu kurz, der Schritt ist passverschoben, d.h. das Zeitintervall zwischen dem Aufsetzen der lateralen Gliedmaße ist kürzer als $\frac{1}{4}$ der Schrittdauer.

B. Trabiger Schritt

Ebenfalls unerwünscht ist, wenn der Zeitabstand zwischen dem Aufsetzen der diagonalen Beinpaare zu kurz ist. In diesem Fall hat der Schritt die Reinheit des Viertaktes verloren und der Schritt ist zu nah am Trab. Dann ist der Schritt trabig, d.h. wenn das Zeitintervall zwischen dem Aufsetzen der lateralen Beinpaare länger als $\frac{1}{4}$ der Schrittdauer ist.

C. Steifer Schritt

Der Rhythmus ist ein gleichmäßiger Vierschlag, aber dem Körper des Pferdes fehlt es an Geschmeidigkeit. Der Rücken ist inaktiv und steif und die Bewegungen fließen nicht durch den Körper des Pferdes.

D. Eiliger Schritt

Der Schritt ist fehlerhaft, wenn das Pferd nicht in jedem Schritt innehält und beim Gehen eilt.

* Die grundlegenden Definitionen basieren auf einer Studie von Gunnar Reynisson an der Universität von Hvanneyri. Die Studie Definition der Gänge von Gunnar Reynisson finden Sie unter www.feif.org



Der Schritt kann wie folgt ausgeführt werden:**A. Schritt**

Der Reiter sollte über die notwendigen Fertigkeiten verfügen, um dem Pferd einen klaren und energischen Schritt zu ermöglichen. Das Pferd bewegt sich in offener Form mit entspannter Oberlinie vorwärts.

B. Mittelschritt

Ein klarer, regelmäßiger und ungezwungener Schritt mit mäßiger Verlängerung. Das Pferd, das "am Zügel geht", schreitet energisch mit langem Hals und abgerundeter, entspannter Oberlinie mit gleichmäßigen und entschlossenen Schritten, die Hinterhufe berühren den Boden vor den Hufabdrücken der Vorderhufe. Der Reiter hält einen leichten, weichen und gleichmäßigen Kontakt zum Pferdemaul und ermöglicht die natürliche Bewegung von Kopf und Hals des Pferdes.

C. Versammelter Schritt

Das Pferd, das "am Zügel geht", bewegt sich entschlossen vorwärts, mit erhobenem und gewölbtem Hals und einer klaren Selbsthaltung. Der Kopf nähert sich der vertikalen Position und ein leichter Kontakt mit dem Pferdemaul bleibt erhalten. Die Hinterbeine weisen eine gute Hankenbeugung auf. Das Tempo sollte marschierend und kräftig bleiben, das Pferd fußt in gleichmäßigem Takt ab. Die Schritte sind leichtfüßiger und höher als beim Mittelschritt, da sich alle Gelenke stärker beugen. Der versammelte Schritt ist im Vergleich zum Mittelschritt verkürzt, zeigt aber mehr Aktivität.

D. Starker Schritt

Das Pferd entwickelt so viel Raumgriff wie möglich, ohne Eile und ohne den gleichmäßigen Takt zu verlieren. Die Hinterhufe treten deutlich über. Der Reiter erlaubt es dem Pferd, Kopf und Genick (nach vorne und unten) zu strecken, ohne den Kontakt mit dem Pferdemaul und die Kontrolle über die Oberlinie zu verlieren. Die Nasenlinie muss sich deutlich vor der Senkrechten befinden.

E. Schritt am langen Zügel

Der Schritt am langen Zügel ermöglicht es dem Pferd seinen Kopf und sein Genick nach Belieben zu senken und zu strecken. Die Länge der Schritte, wobei die Hinterhufe deutlich vor die Hufabdrücke der Vorderhufe treten sollen, sind entscheidend für die Qualität des Schritts am langen Zügel.

F. Zügel aus der Hand kauen lassen

Diese Übung vermittelt einen klaren Eindruck von "der Durchlässigkeit" des Pferdes und unterstreicht seine Ausgeglichenheit, Geschmeidigkeit, sein Gehorsam und seine Entspannung. Um die Übung "Zügel aus der Hand kauen lassen" richtig auszuführen, muss der Reiter die Zügel verlängern, während sich das Pferd allmählich nach vorne und unten streckt. Da sich der Hals nach vorne und unten erstreckt, sollte das Pferdemaul mehr oder weniger bis zur horizontalen Linie reichen, die dem Punkt der Schulter entspricht. Ein elastischer und gleichmäßiger Kontakt mit den Händen des Reiters muss erhalten bleiben. Der Schritt muss seinen Rhythmus beibehalten und das Pferd sollte leicht aufgewölbt sein, wobei die Hinterbeine gut untertreten. Bei der Wiederaufnahme der Zügel muss das Pferd den Kontakt ohne Widerstand im Maul oder Verlust der stabilen Oberlinie annehmen.



G3.2.2. Trab

Der Trab ist ein symmetrischer, diagonaler Zweitakt mit einer kurzen Schwebephase. Der Trab umfasst vier Phasenfolgen. Das Pferd bewegt das linke Hinterbein und das rechte Vorderbein (das rechte Diagonalpaar) zusammen und das rechte Hinterbein und das linke Vorderbein (das linke Diagonalpaar) zusammen. Die diagonalen Stützphasen sind durch Schwebephasen getrennt.

Idealer Bewegungsablauf im Trab

Im Trab sollte das Pferd einen aufgewölbten Hals und eine runde, entspannte Oberlinie haben. Das Pferd soll mit Geschmeidigkeit, Schwung, in gleichmäßigem Rhythmus und mit deutlicher Schwebephase vorwärts gehen. Der Trab sollte raumgreifende Schritte haben und einen reinen Zweitakt aufweisen. Der Rücken ist elastisch und die Bewegung verläuft durch den Körper des Pferdes.

Trabfehler

A. Vierschlagtrab

Der häufigste Fehler beim Trab ist ein Vierschlagtrab. Die diagonale Stützphase wird geringer. Dies kann auf zwei Arten geschehen: Das Vorderbein des diagonalen Paares trifft und verlässt den Boden vor dem Hinterbein. Dann kann das Hinterbein des Diagonalpaares den Boden vor dem Vorderbein treffen und verlassen.

B. Verlust der Schwebephase im Trab

Der Trab gilt auch dann als fehlerhaft, wenn er einen reinen Zweitakt hat, aber keine Schwebephase. In diesem Fall behält das Pferd einen reinen Zweitakt bei, verlässt aber kaum den Boden. Dies führt zu einer verminderten Schwebephase und der Trab ist gelaufen.

C. Fehlende Rumpfbewegung im Trab

Es ist ein Fehler, wenn die Rumpfbewegungen im Trab fehlen. Dann fehlt die Geschmeidigkeit im Rücken des Pferdes und die Bewegung läuft nicht wie gewünscht durch den Pferderumpf. Das Pferd ist ein Beinbeweger, aber kein Körperbeweger.

D. Unregelmäßiger Takt im Trab

Es ist ein Fehler, wenn der Trab einen unregelmäßigen Takt hat. Der Trab kann dreischlägig sein, d.h. das diagonale Aufußen eines Beinpaares wird geringer, das andere aber nicht oder ist mehr oder weniger mit dem Galopp vermischt. Die Bewegungen der linken und rechten Seite des Pferdes sind nicht symmetrisch und der Trab weist keinen reinen Zweitakt auf.

Der Trab kann wie unten beschrieben ausgeführt werden:

A. Trab

Der Reiter sollte über die notwendigen reiterlichen Fähigkeiten verfügen, um dem Pferd einen klaren Takt und einen energischen Trab zu ermöglichen. Das Pferd bewegt sich in freier Form mit entspannter Oberlinie vorwärts. Ein Lösen des Zügels wird akzeptiert, solange der Trab taktklar bleibt.



B. Arbeitstrab (früher als langsamer Trab bezeichnet)

Dies ist ein Trab zwischen dem versammelten und dem Mitteltrab, wenn das sich im Training befindliche Pferd noch nicht ausreichend entwickelt und für den versammelten Trab vorbereitet ist. Das Pferd zeigt die richtige Balance und geht mit gleichmäßigen, elastischen Schritten, am Zügel und mit guter Hinterhandaktivität vorwärts. Der Ausdruck "gute Hinterhandaktivität" unterstreicht die Bedeutung eines Impulses, der von der Bewegung der Hinterhand ausgeht.

C. Versammelter Trab

Das Pferd geht "am Zügel" und bewegt sich mit erhobenem und aufgewölbtem Hals vorwärts. Die Hinterhand, die gut untertritt und gebeugt ist, muss einen energischen Impuls aufrechterhalten, der die Schultern des Pferdes freier werden und es sich in guter Selbsthaltung tragen lässt. Obwohl die Schritte des Pferdes kürzer sind als in den anderen Trabausführungen, werden Elastizität und Trittfrequenz nicht vermindert.

D. Mitteltrab

Dies ist ein im Vergleich zum starken Trab moderater Trab, aber "runder" als der letztere. Das Pferd geht ohne Spannung energisch vorwärts mit deutlich verlängerten Schritten, mit Schwung aus der Hinterhand, guter Rückentätigkeit und hohen Bewegungen. Der Reiter erlaubt dem Pferd, den Kopf etwas mehr vor der Senkrechten als im versammelten und im Arbeitstrab zu tragen und Kopf und Hals leicht zu senken. Die Schritte sollten gleichmäßig sein und die gesamte Bewegung sollte ausgewogen und ungezwungen sein.

E. Starker Trab

Das Pferd entwickelt so viel Raumgriff wie möglich. Ohne zu eilen, werden die Tritte durch den großen Schub aus der Hinterhand bis zum Äußersten verlängert. Der Reiter erlaubt dem Pferd, den Rahmen zu erweitern und an Boden zu gewinnen, bei gleichzeitiger Kontrolle der stabilen Oberlinie. Die Vorderhufe sollten den Boden an der Stelle berühren, auf die sie zeigen. Die Bewegung der Vorder- und Hinterbeine sollte im Moment der Streckung gleichmäßig nach vorne reichen. Die gesamte Bewegung sollte gut ausbalanciert sein und der Übergang zum versammelten Trab sollte durch vermehrte Gewichtsaufnahme der Hinterhand reibungslos erfolgen.

F. Renntempo Trab

Im Renntempo Trab dehnt das Pferd seine Oberlinie, Kopf und Hals werden gestreckt. Bei hoher Geschwindigkeit können sich diagonale Beine lösen und das Vorderbein trifft dann leicht vor dem diagonalen Hinterbein auf den Boden. Der Trab mit hoher Geschwindigkeit wird immer noch als ein Zweitakt angesehen, da die Abweichung von den synchronen Bewegungen der diagonalen Beine nicht spürbar ist.

G3.2.3. Galopp

Galopp ist ein asymmetrischer Dreitakt mit Schwebephase. Der Galopp besteht aus sechs Phasenfolgen, die Phasenfolge im Rechtsgalopp ist: linkes Hinterbein - rechtes Hinterbein: linkes Vorderbein - rechtes Vorderbein - Schwebephase. Das Pferd landet zuerst auf dem linken Hinterbein, dann landet es gleichzeitig auf dem rechten Hinterbein und dem linken Vorderbein (diagonale Beine treffen gleichzeitig auf den Boden) und zuletzt auf dem rechten Vorderbein. Dann folgt die Schwebephase, nachdem es auf dem rechten Vorderbein gelandet ist. Die Phasenfolge im Linksgalopp ist: rechtes Hinterbein - linkes Hinterbein: rechtes Vorderbein - linkes Vorderbein - Schwebephase. Während des Galoppierens wechseln sich die Ein-, Zwei- und Dreibeinstütze in einem Galoppsprung ab.



Idealer Bewegungsablauf im Galopp

Ein guter Galopp hat Balance und leichte, geschmeidige Bewegungen. Das Pferd sollte einen aufgewölbten Hals, eine runde, entspannte Oberlinie und eine aktive Hinterhand haben. Die Bewegungen der Vorhand sind leichtfüßig und bergauf. Das Pferd hat eine deutlich sichtbare Schwebephase und einen klaren Dreitakt.

Galoppfehler

A. Vierschlaggalopp

Der Galopp ist fehlerhaft, wenn es ein Vierschlaggalopp ist. Es folgt eine Auflösung des diagonalen Beinpaars mit Auffüßen des Hinterbeins vor dem diagonalen Vorderbein.

B. Passgalopp

Der Galopp ist fehlerhaft, wenn er passverschoben ist und das Vorderbein des Diagonalpaares vor dem Hinterbein auffüßt. Das bezeichnet man als passigen oder lateralen Galopp. Wenn dies der Fall ist, befindet sich das Pferd auf der Vorhand; die linken Vorder- und Hinterbeine und die rechten Vorder- und Hinterbeine bewegen sich fast gleichzeitig in einer seitlichen Bewegung.

C. Fehlende Rumpfbewegungen im Galopp

Es ist ein Fehler, wenn während des Galoppierens Rumpfbewegungen fehlen. Dann fehlt die Aktivität und Geschmeidigkeit im Rücken des Pferdes und die Bewegung läuft nicht durch den Pferdekörper. Das Pferd ist ein Beinbeweger, aber kein Körperbeweger. Dies kann passieren, wenn das Pferd nicht bergauf geht; die Kruppe ist höher als die Vorhand des Pferdes und die Sprungphase ist in der Hinterhand deutlicher erkennbar. Die Bewegungen des Pferdes sind steif und das Pferd ist auf der Vorhand.

D. Kreuzgalopp

Kreuzgalopp tritt auf, wenn sich die Fußfolge vom korrekten Galopp unterscheidet. Geschieht dies während einer Turnierprüfung oder einer Zuchtprüfung, erhält das Pferd eine niedrige oder keine Note für den Galopp, abhängig davon, wie lange das Pferd im Kreuzgalopp ist. Das Pferd mischt Rechts- und Linksgalopp. Das Pferd kann rechten und linken Kreuzgalopp haben. Bei Kreuzgalopp auf der linken Hand landet das Pferd zuerst auf dem linken Hinterbein, dann auf dem rechten Hinterbein und dem rechten Vorderbein und dann auf dem linken Vorderbein. Bei Kreuzgalopp auf der rechten Hand landet das Pferd zuerst auf dem rechten Hinterbein, dann auf dem linken Hinterbein und dem linken Vorderbein und dann auf dem rechten Vorderbein.

Der Galopp kann wie unten beschrieben ausgeführt werden:

A. Galopp

Der Reiter sollte über die notwendigen reiterlichen Fähigkeiten verfügen, damit das Pferd einen klaren Takt und einen energischen Galopp zeigen kann. Das Pferd bewegt sich in freier Form mit entspannter Oberlinie vorwärts. Ein Lösen des Zügels wird akzeptiert, solange der Galopp taktklar bleibt.

B. Arbeitsgalopp (früher als langsamer Galopp bezeichnet)

Dies ist ein Galopp zwischen dem versammelten und dem Mittelgalopp, wenn das sich im Training befindliche Pferd noch nicht ausreichend entwickelt und für den versammelten Galopp vorbereitet ist. Das Pferd zeigt ein natürliches Gleichgewicht, während es "am Zügel" geht und springt mit gleichmäßigen, leichten und raumgreifenden Schritten und guter Sprungphase vorwärts. Der Ausdruck "gute Hankenbeugung" unterstreicht die Bedeutung eines Impulses, der von der Aktivität der Hinterhand ausgeht.



C. Versammelter Galopp

Das Pferd geht "am Zügel" und bewegt sich mit aufgerichtetem und gewölbtem Hals vorwärts. Die Hinterhand, die gut untertritt, erhält den energischen Impuls, der es dem Pferd ermöglicht, frei aus der Schulter zu springen, was eine gute Selbsthaltung und ein Bergauf springen zur Folge hat. Die Tritte des Pferdes sind kürzer als in den anderen Galoppaden, aber ohne an Elastizität und Raumgriff zu verlieren.

D. Mittelgalopp

Dies ist ein Galopp zwischen dem Arbeits- und dem starken Galopp. Ohne zu eilen springt das Pferd mit einem klaren Takt, deutlich verlängerten Tritten und Schwung aus der Hinterhand gut über den Rücken und mit hohen Bewegungen vorwärts. Der Reiter erlaubt dem Pferd, den Kopf etwas mehr vor der Senkrechten zu tragen als im versammelten und Arbeitsgalopp und gleichzeitig den Kopf und Hals leicht zu senken. Die Galoppsprünge sollen gleichmäßig und ungezwungen sein.

E. Starker Galopp

Das Pferd entwickelt so viel Raumgriff wie möglich. Ohne zu eilen werden die Tritte bis zum Äußersten verlängert. Das Pferd bleibt ruhig, leichtfüßig und geradegerichtet durch großen Schub aus der Hinterhand. Der Reiter erlaubt dem Pferd, seinen Rahmen kontrolliert zu erweitern und Boden zu gewinnen. Die gesamte Bewegung sollte gut ausbalanciert sein und der Übergang zum versammelten Galopp sollte durch mehr Gewichtsaufnahme auf die Hinterhand reibungslos erfolgen.

F. Renngalopp

Der Renngalopp ist ein asymmetrischer, Vierschlaggalopp mit einer Sprungphase. Phasenfolge beim Rechtsgalopp ist: linkes Hinterbein - rechtes Hinterbein - linkes Vorderbein - rechtes Vorderbein - Sprungphase. Wenn das Pferd die Geschwindigkeit im Galopp erhöht, verwandelt es sich irgendwann in einen Vierschlaggalopp, der dann als Renngalopp bezeichnet wird. Im Renngalopp streckt sich das Pferd, seine Schritte werden länger und es macht mehr Boden gut. Das Pferd federt sanft mit Heben und Senken seiner Kruppe. Das Pferd hebt die Vorhand weit vom Boden ab und streckt sich in einer fließenden Bewegung mit Sprungphase. Der Unterschied zwischen Renngalopp und Galopp besteht darin, dass das Pferd beim Renngalopp nicht gleichzeitig mit den diagonalen Beinpaaren, sondern erst mit dem Hinterbein des Diagonalpaares und dann mit dem Vorderbein auf den Boden auftritt. Während des Galoppierens wechseln sich in einem Sprung Ein-, Zwei- und Dreibeinstützen ab.

G3.2.4. Tölt

Der Tölt ist ein symmetrischer Viertakt mit lateraler Schrittfolge und acht Phasenfolgen. Diese sind linkes Hinterbein - linkes Vorderbein - rechtes Hinterbein - rechtes Vorderbein. Im Idealfall sollte er einen regelmäßigen Rhythmus mit gleichmäßigem Zeitabstand zwischen dem Aufsetzen jedes Beines haben, bei jeder Geschwindigkeit (d.h. ein Vorderbein landet etwa 1/4 der Schrittdauer nach dem lateralen Hinterbein). Im langsamen Tölt ist die Standphase der Hinterbeine jedoch länger als die Standphase der Vorderbeine.

Der Tölt ist eine Gangart ohne Schwebephase. Er hat jedoch sowohl vorne als auch hinten eine halbe Schwebephase und wird daher auch als gelaufene Gangart bezeichnet. Die Stützphasen während des Tölts wechseln zwischen Ein- und Zweibeinstütze. Der Tölt wird in verschiedenen Tempi geritten.



Idealer Bewegungsablauf im Tölt

Charakteristisch für echten Tölt sind Geschmeidigkeit und fließende Bewegungen. Das Pferd sollte sich im Gleichgewicht bewegen, mit starkem und aktivem Rücken und aktiver Hinterhand. Die Bewegungen der Vorhand sind leicht und frei. Der Takt ist ein reiner Vierschlag, der fließend durch das gesamte Pferd verläuft.

Töltfehler

A. Passtölt

Im Tölt ist es nicht erwünscht, wenn der Abstand zwischen dem Aufußern der seitlichen Beinpaare zu kurz ist. Dann geht der richtige Viertakt verloren und der Tölt ähnelt zu sehr dem Pass. Das nennt man Passtölt. Der Tölt ist passig, wenn der Zeitabstand zwischen dem Aufußern der lateralen Beinpaare kürzer als $\frac{1}{4}$ der Schrittdauer ist.

B. Trabtölt

Im Tölt ist es nicht erwünscht, wenn der Abstand zwischen dem Aufußern der diagonalen Beinpaare zu kurz ist. In diesem Fall hat der Tölt die Reinheit des Vierschlags verloren und der Tölt ist zu nah am Trab. Der Tölt wird trabig, d.h. der Zeitabstand zwischen dem Aufußern der lateralen Beinpaare ist länger als $\frac{1}{4}$ der Schrittdauer.

C. Steifer Tölt

Beim steifen Tölt ist der Takt ein reiner Vierschlag, aber dem Körper des Pferdes fehlt es an Geschmeidigkeit. Der Rücken ist inaktiv und steif und die Bewegungen gehen nicht durch den Körper des Pferdes.

D. Unregelmäßiger Takt

Es ist ein Fehler, wenn der Tölt einen unregelmäßigen Takt hat, z.B. mehr oder weniger mit Galopp vermischt ist. Die Bewegungen der linken und rechten Schulter des Pferdes sind nicht symmetrisch und es gibt kein gleichmäßiges Zeitintervall zwischen dem Aufußern der vier Beine.

E. Dreibeinstütze im Tölt

Bei einem sehr langsamen Tölt kann die halbe Schwebephase in der Hinterhand verschwinden, dann stützt sich das Pferd auf einem Vorderbein und beiden Hinterbeinen gleichzeitig ab (Dreibeinstütze). In diesem Fall wird der Tölt langsamer geritten als es die Turnier- und Zuchtprüfungen verlangen und dieser Tölt ist eine Mischung aus Schritt und Tölt.

Der Tölt kann wie unten beschrieben ausgeführt werden:

A. Tölt

Der Reiter sollte über die notwendigen Fertigkeiten verfügen, damit das Pferd einen klaren Takt und einen energischen Tölt zeigen kann. Das Pferd bewegt sich in freier Form mit entspannter Oberlinie und Hals. Ein Lösen des Zügels wird akzeptiert, solange der Tölt taktklar bleibt.

B. Langsamer Tölt

Das Pferd bewegt sich langsam in einem gleichmäßigen Viertakt, der fließend durch das ganze Pferd verläuft vorwärts. In dieser Geschwindigkeit sollte das Pferd leicht einen 10-Meter-Kreis tölten können. Der Hals sollte aufgerichtet und gewölbt sein, das Pferd soll aktiv über den Rücken laufen, wobei die gesamte Oberlinie frei von Spannung ist. Die Hinterhand ist aktiv und tritt unter den Schwerpunkt und die Bewegungen der Vorderhand sind leicht und frei. Das Pferd sollte sich im Gleichgewicht bewegen, mit einem starken und aktiven Rücken.



C. Mitteltempo Tölt

Dies ist ein Tempo zwischen dem langsamen und dem starken Tempo Tölt. Ohne zu eilen, geht das Pferd mit deutlich raumgreifenderen Schritten und Schub aus der Hinterhand vorwärts. Der Reiter erlaubt es dem Pferd, Kopf und Genick höher zu tragen, bei starkem und aktivem Rücken und viel Geschmeidigkeit. Die Schritte sollten ausbalanciert und ungezwungen sein.

D. Tempounterschiede

Langsamer Tölt an den kurzen Seiten und in den Kurven, schnelles Tempo Tölt mit deutlich mehr Raumgriff der Schritte an den langen Seiten. Der Schwerpunkt liegt auf der Leichtigkeit der Übergänge und dem ausreichenden Unterschied in der Geschwindigkeit durch die Verlängerung der Tritte. Unharmonische Extreme wie "Kickstarts" und "Sliding-Stopps" sind nicht erwünscht.

E. Versammelter Tölt

Das Pferd geht "am Zügel" und bewegt sich mit aufgerichtetem und aufgewölbtem Hals vorwärts. Die Hinterhand tritt weit unter den Schwerpunkt, hält die Energie aufrecht und ermöglicht es der Schulter, sich mit größerer Freiheit zu bewegen, wodurch das Pferd in Selbsthaltung, über den Rücken und bergauf geht. Die Schritte des Pferdes sind kürzer als in den anderen Tempi, aber ohne an Elastizität und Trittfrequenz zu verlieren.

F. Starkes Tempo Tölt

Das Pferd entwickelt so viel Raumgriff möglich und bewegt sich dabei schneller als im Mitteltempo Tölt. Ohne zu eilen werden die Schritte bis zum Äußersten verlängert. Das Pferd bleibt ruhig, leicht und gerade durch großen Schub aus der Hinterhand. Der Reiter erlaubt dem Pferd, seinen Rahmen kontrolliert zu erweitern und Boden zu gewinnen.

G. Schnelles Tempo Tölt

Das Pferd sollte in einem gleichmäßigen Viertakt tölten, der durch das ganze Pferd fließt. Das Pferd sollte seine Schritte verlängern und Kopf und Hals werden länger als im langsamen Tölt, wobei die gesamte Oberlinie noch stark und nicht verspannt sein darf. Das Pferd sollte sich mit einem starken aktiven Rücken, aktiver Hinterhand und Geschmeidigkeit bewegen. Die Standphase von Vorder- und Hinterbeinen wird gleichmäßiger als bei einem langsamen Tölt und die diagonale Zweibeinstütze nimmt ab.

H. Zügel überstreichen im langsamen bis mittleren Tempo Tölt

Dieser Aufgabenteil zeigt die natürliche Bewegung ohne jeglichen Zügelkontakt des Reiters. Das Pferd sollte im Gleichgewicht sein und eine natürliche Haltung haben. Die Tempi werden mit langsamen bis mittleren Tempo Tölt beschrieben. Allerdings dürfen sich Hals und Kopf des Pferdes mehr strecken als beim Reiten mit Zügelverbindung, vorausgesetzt, das Pferd bewegt sich noch im Gleichgewicht, mit starkem und aktivem Rücken, aktiver Hinterhand, mit Geschmeidigkeit und flüssigen Bewegungen.



G3.2.5. Pass

Beschreibung

Der Pass ist eine symmetrische, laterale Gangart mit Schwebephase, bei dem sich die seitlichen Beinpaare fast synchron hin und her bewegen. Die Schrittfolge ist hinten links - vorne links - Schwebephase – hinten rechts – vorne rechts - Schwebephase. Es ist eines der Vorderbeine, das das Pferd in die Schwebephase springen lässt, bevor das diagonale Hinterbein landet. Bei hoher Geschwindigkeit wird das gleichzeitige Aufußeln der seitlichen Beinpaare durch das Aufußeln des Hinterbeines vor dem des Vorderbeins der gleichen Seite aufgelöst. Der Pass gilt nach wie vor als Zweitakt-Gangart, da die Abweichung von den synchronen Bewegungen der seitlichen Beinpaare nicht spürbar ist.

Idealer Bewegungsablauf im Pass

Pass sollte nur in Renngeschwindigkeit ausgeführt werden: Sicher, mühelos, beeindruckend mit langen Tritten, guter Schwebephase und hoher Geschwindigkeit.

Pass ist eine energische Gangart, die mit hoher Geschwindigkeit geritten wird, wobei das Pferd seine Tritte verlängert. Im Pass sollte das Pferd über den Rücken gehen und Kopf und Hals nach vorne strecken. In der Schwebephase werden die seitlichen Vorder- und Hinterbeinpaare weit nach vorne und die gegenüberliegenden Beine weit nach hinten gestreckt. Der Pass gilt als taktklar, wenn die Schwebephase deutlich erkennbar ist und die Abweichung von den synchronen Bewegungen der seitlichen Beinpaare nicht spürbar ist.

Passfehler

A. Vierschlag

Vierschlag ist nicht erwünscht. Der Pass ist viertaktig, wenn das gleichzeitige Aufußeln der seitlichen Beinpaare aufgelöst und sichtbar wird und das Zeitintervall zwischen dem Aufußeln der seitlichen Beinpaare zu lang wird. Mit zunehmendem Vierschlag wird die Schwebephase des Pferdes kürzer.

B. Steifheit

Es ist nicht erwünscht, wenn der Pass steif wird, die Bewegungen werden zu lateral und es ist nicht mehr in der Lage schnell zu sein. Bewegt sich der Schwerpunkt des Pferdes zu weit nach vorne, trifft das Vorderbein vor dem lateralen Hinterbein auf den Boden und das Pferd wechselt in den Kreuzgalopp.

C. Taktfehler im Pass

Es ist ein Fehler, wenn der Pass unregelmäßig ist und das Pferd immer wieder das Gleichgewicht verliert und in den Galopp und dann zurück in den Pass springt. Dies wird oft mit einer zu hohen Aufrichtung, zu viel Vierschlag im Pass und einer Galopprolle zwischendurch in Verbindung gebracht.

G3.3. Abstammungsnachweis

Es liegt in der Verantwortung jedes FEIF-Mitgliedsverbandes, den Stammbaum aller registrierten Islandpferde in seinem Land zu überprüfen und sicherzustellen, dass nur reinrassige Islandpferde in WorldFengur, der offiziellen globalen Datenbank des Islandpferdes, eingetragen werden. Die FEIF-Mitgliedsverbände müssen mit allen offiziell anerkannten Pferdestammbüchern ihres Landes zusammenarbeiten. Die FEIF-Mitgliedsverbände müssen auch mit allen anderen FEIF-Mitgliedsverbänden und deren Zuchtbüchern, anerkannt durch internationale Richtlinien und Vereinbarungen, zusammenarbeiten.



Ein reinrassiges Islandpferd ist ein Pferd, dessen Abstammung lückenlos bis nach Island zurückverfolgt werden kann. Die FEIF-Registrierungsgruppe trifft zusammen mit dem FEIF-Zuchtleiter die endgültige Entscheidung, wenn der Stammbaum fraglich ist.

Ein nationales Pferdestammbuch darf die Eintragung von Islandpferden nur dann zulassen, wenn diese über anerkannte, in Island, in einem anderen FEIF-Mitgliedsverband ausgestellte Abstammungsnachweise verfügen oder eine Blutproben- oder DNA-Analyse vorhanden ist, die die Herkunft des Pferdes bestätigt und diese Abstammung in einem anerkannten Islandpferdestammbuch eines FEIF-Mitgliedsverbandes oder in WorldFengur eingetragen ist.

G3.4. Offizielle und internationale Datenbank: WorldFengur FEIF/ BÍ

G3.4.1. Sinn und Zweck des WorldFengur-Regelwerks

WorldFengur (worldfengur.com) ist die offizielle, globale Datenbank für Islandpferde. Das WorldFengur Projekt wurde in Kooperation zwischen der FEIF und dem isländischen Bauernverband (BÍ) ins Leben gerufen. Die Bedingungen der Zusammenarbeit sind in einem Kooperationsvertrag festgehalten. Die FEIF-Mitgliedsverbände können WorldFengur abonnieren, indem sie einen Mitgliedsvertrag mit BÍ abschließen.

WorldFengur wird vom WorldFengur Vorstand geleitet, der sich aus ein bis zwei Mitgliedern zusammensetzt, die vom FEIF-Vorstand, dem Zuchtleiter Islands, sowie dem Leiter der Computerabteilung vom BÍ ernannt wird. Der WorldFengur-Vorstand ist dem BÍ und der FEIF gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende des WorldFengur Vorstandes erstellt einen schriftlichen Jahresbericht mit einem Jahresabschluss, der die Einnahmen und Ausgaben des Projekts darstellt. Der Bericht und der Finanzbericht werden als erstes dem BÍ zur Stellungnahme und als zweites bei der jährlichen FEIF-Hauptversammlung den nationalen Zuchtleitern zur endgültigen Genehmigung vorgelegt.

G3.4.2. Internationale Zusammenarbeit

Die Registrierung von exportierten Pferden in WorldFengur, die offiziell im Geburtsland registriert sind, wird von der autorisierten Stelle des Geburtslandes kostenlos für alle anderen FEIF-Mitgliedsverbände durchgeführt.

Bei exportierten Pferden ohne FEIF-ID-Nummer wird das Geburtsland vom Importland aufgefordert, die FEIF-ID-Nummer zu vergeben und das Pferd so schnell wie möglich in WorldFengur einzutragen. Um eine einfache und schnelle internationale Zusammenarbeit zu gewährleisten, benennen alle FEIF-Mitgliedsverbände jeweils einen WorldFengur-Beauftragten, der für die Ausführung der oben genannten Anfragen zuständig ist. Wenn das Geburtsland kein Abonnent von WorldFengur ist, vergibt der offizielle Registrar, oder eine andere autorisierte Stelle des FEIF-Mitgliedsgeburtslandes, die FEIF-ID-Nummer auf Antrag eines anderen FEIF-Mitgliedsverbandes.

Bændasamtök Íslands (BÍ) ist die einzige offizielle Stelle, die berechtigt ist, die Basisregistrierung eines Pferdes aus einem nicht registrierten Land durchzuführen. Eine solche Registrierung in WorldFengur ist nur auf Anfrage eines Abonnenten möglich. Die Datenregistrierungsgebühr ist vom Geburtsland zu entrichten.



G3.4.3. Eintragungen im Register

Eine Stammbaumeintragung im Register bedeutet, dass

- Das Pferd eine internationale FEIF-Identifikationsnummer erhält;
- Der Stammbaum des Pferdes den Anforderungen des FEIF-Regelwerks für die Registrierung und Identifizierung von Islandpferden entspricht

Die Eintragung einer Zuchtbeurteilung bedeutet, dass sie bei einer Zuchtprüfung erfolgt ist, die nach dem isländischen Bewertungssystem oder den FEIF-Regeln für Zuchtprüfungen ausgetragen wurde.

G3.4.3.1. Verantwortlichkeit

Nur der Abonnent ist befugt, während der Dauer seines Abonnements Daten, die sich auf seinen Zuständigkeitsbereich beziehen, hinzuzufügen oder zu ändern.

G3.4.3.2. Verwendung von Informationen

WorldFengur ist für die FEIF, den BÍ, die FEIF-Mitgliedsverbände und deren Mitglieder zum privaten Gebrauch zugänglich. Anträge für Forschung, Ausbildung oder kommerzielle Nutzung müssen vom Abonnenten an den WorldFengur-Vorstand zur Genehmigung weitergeleitet werden.

G3.4.3.3. Kündigung von WorldFengur

Wenn ein Abonnent WorldFengur kündigt, wird der BÍ dem austretenden Abonnenten eine Kopie der extrahierbaren Daten aller Pferde zur Verfügung stellen, die in diesem Land geboren oder registriert sind, bis zurück zu dem ersten isländischen Vorfahren jedes Stammbaums, um ihn dabei zu unterstützen, sein Zuchtbuch auf eigene Kosten wieder aufzubauen und fortzuführen.

G3.4.3.4. Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten oder Beschwerden einzelner Pferdezüchter oder -besitzer sind zunächst an den Mitgliedsverband zu richten. Wenn der Mitgliedsverband nicht in der Lage ist, die Angelegenheit zu lösen, muss der Mitgliedsverband den WorldFengur-Vorstand zu einem Lösungsvorschlag oder einer Entscheidung auffordern.

Etwaige Streitigkeiten oder Beschwerden des Mitgliedsverbandes werden an den WorldFengur-Vorstand weitergeleitet. Wenn ein Mitgliedsverband mit dem Ergebnis unzufrieden ist, kann die Angelegenheit an der jährlichen FEIF-Hauptversammlung den nationalen Zuchtleitern vorgelegt werden.

G3.5. Registrierung und Identifikation des Pferdes

G3.5.1. Internationale FEIF-Identifikationsnummer (FEIF-ID)

Alle Pferde, die in einem anerkannten Pferdestammbuch eingetragen sind, müssen eine Identifikationsnummer bzw. Lebensnummer haben, vorzugsweise nach dem internationalen FEIF-Identifikationsnummern System (FEIF-ID).

Diese Nummer hat internationale Gültigkeit und ist eine eindeutige Identifikation des Pferdes mit dem Ziel, das Pferd in der weltweiten Islandpferdepopulation zu identifizieren und in der globalen Datenbank zu registrieren: WorldFengur. Die FEIF-ID kann nur vom jeweiligen FEIF-Mitgliedsverband vergeben werden.



Die FEIF-Registrierungsgruppe ist zusammen mit dem FEIF-Zuchtleiter die letzte entscheidende Instanz bezüglich des Geburtslandes und der damit verbundenen Ländercodekomponente der FEIF-ID.

Die Formel für das internationale FEIF-Identifikationsnummern System lautet:

CC YYYYS RRRR

Die Komponenten der Formel sind:

CC = Länder Code (Geburtsland),

bestehend aus zwei Buchstaben

AT = Österreich	AU = Australien	BE = Belgien
CA = Kanada	CZ = Tschechische Republik	DK = Dänemark
FO = Färöer-Inseln	FI = Finnland	FR = Frankreich
GB = Großbritannien	GL= Grönland	DE = Deutschland
HU= Ungarn	IS = Island	IE = Irland
IT = Italien	LI= Lichtenstein	LU =Luxemburg
NL = Niederlande	LT= Litauen	NZ= Neuseeland
NO = Norwegen	PL= Polen	PT = Portugal
RO= Rumänien	RU= Russland	SI = Slowenien
ES= Spanien	SE = Schweden	CH = Schweiz
US = Vereinigte Staaten		

YYYY = Jahrhundert und Geburtsjahr, bestehend aus vier Zahlen.

S = Geschlecht bestehend aus einer Zahl. Die Codes lauten wie folgt:

1 = Männlich (Junghengst, Hengst oder Wallach)

2 = Weiblich (Stutfohlen oder Stute)

RRRRR = Eindeutige Seriennummer, die aus fünf Ziffern besteht, die jedes einzelne Pferd im Geburtsland identifizieren. Das System zur Vergabe dieser Nummer liegt im Ermessen jedes FEIF-Mitgliedsverbandes.

Die folgenden Regeln gelten für das internationale FEIF-Identifikationsnummern System:

- Für Pferde, die an allen internationalen Veranstaltungen teilnehmen, ist eine FEIF-ID (einschließlich ihrer Abstammung zurück zu den in WorldFengur registrierten Pferden) obligatorisch.
- Die FEIF-ID sollte auf allen offiziellen Urkunden und Dokumenten für dieses Pferd verwendet werden.
- Auf Urkunden können neben der FEIF-ID weitere lokale/ nationale Nummern verwendet werden, sofern dies nicht zu Verwechslungen führt. Die FEIF-ID sollte deutlich als solche gekennzeichnet sein.
- Fragen oder Probleme bezüglich der FEIF-ID sollten an den Zuchtleiter des entsprechenden FEIF-Mitgliedsverbandes gerichtet werden. Wenn der Zuchtleiter nicht in der Lage ist, die Angelegenheit zu lösen, wird er an die FEIF-Registrierungsgruppe verweisen.
- Die FEIF-ID muss innerhalb einer Woche nach Ausstellung einer offiziellen Urkunde für das Pferd bei WorldFengur eingetragen werden. Die FEIF-ID-Nummer ist erst gültig, wenn sie in WorldFengur registriert wurde.



G3.5.2. Abstammungsnachweis/ Equidenpass

Anerkannte Zuchtverbände im Geburtsland sollten einen ausgedruckten Abstammungsnachweis/ Pferdepass mit mindestens den folgenden Angaben ausstellen:

1. Name und Herkunft des Pferdes (gemäß der isländischen Namenstradition), siehe Regeln für die Namensgebung von Islandpferden in G3.5.6),
2. Internationale FEIF-Identifikationsnummer,
3. Geburtsjahr,
4. Signalement,
5. Farbe und Abzeichen,
6. Ursprungsnachweis - 4 Generationen oder bis zu Islandpferden, die keine weiteren Stammbauminformationen haben,
7. Name und Adresse des Züchters,
8. Datum und Unterschrift des zuständigen Pferdestammbuches,
9. Offizieller Stempel, Name und Adresse des Pferdestammbuches,

FEIF-Mitgliedsverbände, die die oben genannten Anforderungen erfüllen, dürfen das FEIF-Logo auf das Zertifikat oder den Equidenpass drucken lassen.

Ein Ursprungsnachweis der ausstellenden Behörde des Geburtslandes sollte nach der Ausfuhr nicht zurückgezogen oder durch ein Stammbuch des neuen Wohnsitzes ersetzt werden. Bei der Registrierung eines importierten Pferdes sollte der Zuchtbuchführer auf der Grundlage eines Originalzeugnisses, das von einem anerkannten Zuchtbuch des Geburtslandes ausgestellt wurde, vermerken, dass das importierte Pferd im isländischen Zuchtbuch eingetragen ist. Ersetzte Original-Abstammungsnachweise sind mit Datum, Stempel und Unterschrift deutlich zu kennzeichnen, dass das Zeugnis nur gültig ist, wenn es von einem anderen (mit dem Namen der ausstellenden Behörde bezeichneten) amtlichen Ursprungszeugnis begleitet wird.

Für den Fall, dass größere Änderungen an einem Stammbaum, einem Namen oder der internationalen FEIF-Identifikationsnummer erforderlich sind, müssen das nationale Pferdestammbuch und das WorldFengur-Büro folgende Regeln beachten:

1. Jede Änderung muss von dem für das nationale Pferdestammbuch zuständigen Offiziellen genehmigt werden.
2. Es ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gründe für die Änderungen hervorgehen und der Nachweis der Richtigkeit erbracht wird.
3. Über frühere gültige Informationen ist ein Protokoll zu führen.
4. Informationen über solche Änderungen und den Grund dafür müssen in WorldFengur eingetragen werden. Die neuen Informationen müssen den WorldFengur-Registralen im Land des Standorts und des Geburtslandes mitgeteilt und an alle Zuchtleiter der FEIF-Mitgliedsverbände verschickt werden.

G3.5.3. Zuchtprogramm für Islandpferde

Das Zuchtprogramm zielt auf die Erhaltung und Verbesserung der isländischen Pferderasse ab. Die Ergebnisse der FEIF/ *Icelandic breeding horse assessment system* und den geschätzten Zuchtwerten (BLUP) werden genutzt, um den Zuchtfortschritt in dem Bestand der in WorldFengur registrierten Islandpferde zu realisieren und zu überwachen. Es wird nicht empfohlen Pferde mit unterdurchschnittlichen Zuchtwerten in der Zucht zu nutzen. In der Zucht verwendete Hengste, die im Jahr 2000 oder später geboren wurden, müssen einen Abstammungsnachweis durch DNA-Analyse oder Blutproben haben. Hengste, die im Jahr 2006 oder später geboren wurden, brauchen eine DNA-Analyse. Für eine in der Zucht eingesetzte Stute sollte vorzugsweise eine DNA-Analyse in WorldFengur eingetragen sein. Alle Pferde, die im Zuchtprogramm aufgelistet sind, müssen gemäß den FEIF-Regeln identifiziert und registriert sein.



Hengste und Stuten, die in der Zucht eingesetzt werden, sollten frei von genetischen Defekten wie Spat und Defekten an den Fortpflanzungsorganen sein.

G3.5.4. Registrierung von außerhalb Islands geborenen Pferden

Ein außerhalb Islands geborenes Pferd kann in WorldFengur durch den anerkannten nationalen Zuchtverband im Land seiner Geburt registriert werden:

- Das Pferd stammt von einem Hengst und einer Stute ab, die beide in WorldFengur registriert sind,
- Bedeckung ist in WorldFengur registriert oder der vollständige Abstammungsnachweis ist durch eine DNA-Analyse bestätigt
- Wenn der Vater des Pferdes im Jahr 2000 oder später geboren wurde, muss er einen Abstammungsnachweis haben. Wenn er 2000-2005 geboren ist, kann dies mittels DNA-Analyse oder einer Blutprobe geschehen. Wenn er 2006 und später geboren wird, muss eine DNA-Analyse vorliegen.

G3.5.5. Registrierung von importierten Pferden

- Ein anerkannter Zuchtverband aus einem FEIF-Mitgliedsland kann ein aus einem anderen FEIF-Mitgliedsland importiertes Pferd in WorldFengur eintragen lassen, wenn das Original des Ursprungszeugnisses und des Equidenpasses, der von einem Zuchtbuch im Geburtsland ausgestellt wurde, dem Zuchtbuchbüro vorgelegt wird.
- Alle anderen importierten Pferde können nur dann in WorldFengur registriert werden, wenn der Abstammungsnachweis durch Blutproben- oder DNA-Analysen bei in Island geborenen Pferden erbracht wurde.

G3.5.6. Die Namensgebung von Islandpferden in WorldFengur

- Pferde können in WorldFengur mit Namen und Herkunft registriert werden. Pferdenamen müssen vor (und können danach nicht mehr geändert werden) einer Zuchtbeurteilung oder einem offiziellen FEIF-Wettbewerb in WorldFengur eingetragen werden. Der Name eines Pferdes kann nicht geändert werden, nachdem es einen registrierten Nachkommen in WorldFengur hat. Pferdebesitzer können die Liste der Pferdenamen in WorldFengur (die die erlaubten Namen enthält) als Referenz verwenden. Wenn der Name, den sie verwenden wollen, nicht in der Liste ist, können sie ihn beantragen (über die nationalen Registrierstellen) und wenn der Name genehmigt wird, wird er der Liste hinzugefügt. Die folgenden Regeln gelten für die Namensgebung von Islandpferden, die in WorldFengur eingetragen werden sollen:
- Die Namen, die in WorldFengur registriert sind, müssen in isländischer Sprache und in Übereinstimmung mit der isländischen Grammatik und Rechtschreibung sein. Der Name ist männlich für einen Hengst/ Wallach und weiblich für eine Stute, Neutren und Namen, die ausschließlich aus Initialen bestehen, sind nicht erlaubt. Namen, die eine vulgäre oder obszöne Bedeutung haben, Namen, die als geschmacklos gelten, oder Namen, die religiöse, politische oder ethnische Gruppen verletzen können, sind nicht erlaubt. Es soll eine Präposition oder ein grammatikalisches Äquivalent zum Wort "von" in der Muttersprache verwendet werden; die isländischen Präpositionen "frá" und "fra" werden ebenfalls akzeptiert.



G3.5.7. FEIF-Richtlinien für den Embryotransfer

- Die Leihmutter muss ein reinrassiges Islandpferd sein und eine FEIF-ID und ein DNA-Profil haben.
- Die Abstammung von Leihmutter und Spenderstute muss mit einem DNA-Profil verifiziert werden.
- Das Transferprodukt Pferd (Fohlen) muss eine DNA-Analyse haben.
- Begrenzung der Nachkommen pro Stute in einem Jahr:
 - max. 2 Fohlen mit Embryotransfer.
 - ein Fohlen (wenn es Zwillinge gibt - zwei), natürlich von der Mutter ausgetragen.
 - max. 3 (4) Nachkommen pro Jahr.
- Ein klares Zeichen in WorldFengur kennzeichnet, welche Nachkommen von der (den) Leihmutter(n) stammen.
- Geklonte Pferde oder deren Nachkommen sind in WF nicht erlaubt.
- Genmanipulation ist in der isländischen Pferdezucht nicht erlaubt.

G3.6. Die FEIF WorldFengur Registrierungsgruppe

G3.6.1. Aufgabenstellung

Die FEIF-Registrierungsgruppe befasst sich zusammen mit dem FEIF-Zuchtleiter mit allen Fragen rund um den Stammbaum und die Zertifizierung reinrassiger Islandpferde.

G3.6.2. Besondere Pflichten

In Fällen, in denen der Stammbaum in Frage gestellt werden kann, entscheidet die FEIF-Registrierungsgruppe zusammen mit dem FEIF-Zuchtleiter in letzter Instanz, ob ein Pferd reinrassig ist oder nicht.

Die FEIF-Registrierungsgruppe entscheidet zusammen mit dem FEIF-Zuchtleiter in letzter Instanz das Geburtsland und damit die Ländercodekomponente der FEIF-ID.

Die FEIF-Registrierungsgruppe entscheidet zusammen mit dem FEIF-Zuchtleiter in letzter Instanz in allen Fragen der Namensgebung des Pferdes oder des Betriebes.

Das FEIF-Registrierungskomitee bietet in Bezug auf die Angemessenheit, das Format und die Schreibweise von Pferde- und Hofnamen, Beratung und Unterstützung an.

Die FEIF-Registrierungsgruppe schlägt im Bestreben um Kooperation und hohe Standards den FEIF-Mitgliedsländern vor, Registrierungsprotokolle anzunehmen, die die internationale und nationale Gesetzgebung gebührend berücksichtigen.



G4. Anti-Doping- Maßnahmen

Die folgenden Anti-Doping-Regeln stellen den Mindeststandard dar, wenn keine anderen Regeln gelten. Die FEIF wird nur dann eingreifen, wenn das Land nicht zuständig ist.

Anti-Doping-Regeln zielen darauf ab, zu erhalten, was für den Vergleich der Ergebnisse von Sportlern, Menschen oder Pferden von wesentlicher Bedeutung ist. Dieser Wert wird oft als "Sportsgeist" bezeichnet; er ist die Essenz des olympischen Gedankens. Der sogenannte "Sportsgeist" wird durch die folgenden Werte in allen unseren Shows und Veranstaltungen geprägt.

- Ethik, Fairplay und Ehrlichkeit
- Gesundheit
- Herausragende Leistungen
- Charakter und Ausbildung
- Spaß und Freude
- Teamarbeit
- Leidenschaft und Engagement
- Einhaltung von Regeln und Gesetzen
- Respekt vor sich selbst und anderen Teilnehmern
- Mut
- Gemeinschaft und Solidarität

Doping widerspricht grundsätzlich dem Sportsgeist.

G4.1. Befugnis

Die Befugnis zum Testen von Pferden bei isländischen Pferdewettbewerben und -veranstaltungen liegt bei der FEIF oder einer externen Anti-Doping-Organisation, die für das Testen bei einem Wettbewerb oder einer Veranstaltung verantwortlich ist. FEIF-Mitgliedsverbände sind nicht befugt, ihren eigenen Test nach diesen Regeln durchzuführen.

Die FEIF führt bei den Weltmeisterschaften Anti-Doping-Tests durch.

Sollte ein Mitgliedsverband beschließen, in einem von ihm organisierten Wettbewerb einen Anti-Doping-Test durchzuführen, muss sich der Mitgliedsverband an die FEIF wenden, und die FEIF führt auf Antrag eines Mitgliedsverbandes Anti-Doping durch. Der FEIF-Vorstand legt eine Gebühr für diesen Service fest, basierend auf dem Standort und der Anzahl der zu prüfenden Pferde. Die Vorkehrungen für den Test müssen 90 Tage vor dem ersten Tag des Wettbewerbs oder der Veranstaltung getroffen werden.

Die FEIF muss innerhalb einer Woche nach dem Ende eines Wettbewerbs oder einer Veranstaltung informiert werden, wenn eine externe Organisation als Prüfbehörde fungiert hat. Die FEIF muss auch innerhalb einer Woche informiert werden, wenn ein Verstoß, der zu einer Disqualifikation oder einer Sanktion führt, von einer externen Behörde festgestellt wird. Die FEIF erhebt eine Geldstrafe von 1.000 € von jedem Mitgliedsverband, der keine externen Tests oder Verstöße meldet.



G4.2. Vorschriften für Anti-Doping und kontrollierte Medikamente für Pferde (EADCMR)

Die vollständigen FEI *Equine Anti-Doping and Controlled Medication Regulations* (Artikel und Anhänge), die derzeit zu Beginn eines Wettbewerbs oder einer Veranstaltung in Kraft sind, werden durch Bezugnahme in diese Regel aufgenommen. Mit folgenden Substitutionen:

FEI EADCMRs Referenz	Ersetzt durch
"FEI" alle Kontexte außer der Befolgung der Regeln, Verfahren und Referenzlisten	FEIF
FEI-Tribunal	FEIF Disziplinarrat
FEI CAS (Schiedsgericht für Sport)	FEIF Schlichtungsrat

Die FEI bleibt die Autorität für die Aufrechterhaltung der Vorschriften und Verfahren.

G4.3. Disqualifikation & Sanktionen

Wenn ein Mitgliedsverband einen von einer externen Organisation festgestellten Verstoß meldet, werden Disqualifikationen oder Sanktionen nur dann international durchgesetzt, wenn der Verstoß einen Stoff betrifft, der sich auf der aktuellen FEI *Equine Prohibited Substances List* befindet.



G5. Veranstaltungen

G5.1. FEIF-Veranstaltungen – Allgemeine Erklärung

FEIF-Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die vom FEIF-Vorstand genehmigt und in Übereinstimmung mit den aktuellen FEIF-Regeln organisiert werden, für ein breites internationales Publikum zugänglich sind und hohen Standards in Bezug auf Qualität, Organisation und dem Wohlergehen des Pferdes entsprechen. FEIF-Veranstaltungen bieten Teilnehmern ein qualitativ hochwertiges Erlebnis. Das FEIF-Logo muss bei einer FEIF-Veranstaltung und in allen Werbeinformationen, die für die Veranstaltung genutzt werden, deutlich sichtbar sein.

Zwingend erforderlich:

- FEIF-Logo mit Bezug auf die FEIF-Website in jeglicher Kommunikation
- Befolgen der FEIF-Regeln, sofern zutreffend
- Informationen vor und während der Veranstaltung (auch) auf Englisch
- explizite Information für ausländische Zuschauer mit erkennbaren Informationen über Reiter und ihre Vorstellung

Gegebenenfalls:

- Eingangskontrolle für alle beteiligten Pferde entsprechend der Veterinärbestimmungen
- Fit to Compete Check
- Ausgangskontrollen für Pferde, die die Bahn verlassen
- Dopingkontrollen für 10 % der Pferde entsprechend der FEIF-Regeln
- Alle Offizielle sollen den Ethikkodex einhalten

Ein „internationales“ Turnier ist eins in dem (extra-) nationale Titel an nationale Teams vergeben werden, die gegeneinander antreten. Beispiele für solche Veranstaltungen sind die Weltmeisterschaften, Nordische Meisterschaften und Mitteleuropäische Meisterschaften.

G5.2. Weltmeisterschaften

Das Ziel von Weltmeisterschaften ist eine Großveranstaltung zu organisieren, die den Menschen die Möglichkeit gibt, Gefallen an der Kultur und Lebensweise des Islandpferdes zu finden. Das bedeutet Weltmeisterschaften zu organisieren, bei denen das Wohl des Pferdes an erster Stelle steht und wir die Kultur, Lebensweise, Freude und Leidenschaft des Islandpferdes mit der örtlichen Atmosphäre verbinden. Eine Veranstaltung, die die Anerkennung des reinrassigen Islandpferdes fördert und verbessert. Alle Handlungen in Bezug auf Weltmeisterschaften müssen nicht nur mit den Regeln übereinstimmen, sondern auch diesem Ziel entsprechen.

Die Weltmeisterschaften für Islandpferde werden alle zwei Jahre im Namen der FEIF organisiert, bevorzugt Anfang August. Zu den Weltmeisterschaften gehören Sportwettkämpfe und eine Zuchtveranstaltung, die nach den geltenden Sport- und Zuchtregeln durchgeführt werden.



G5.3. Andere Islandpferdeveranstaltungen

G5.3.1. Mitteleuropäische Meisterschaften

Für die Mitteleuropäischen Meisterschaften teilnahmeberechtigte Länder sind Österreich, Belgien, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Slowenien und die Schweiz. Die Veranstaltung wird jedes zweite Jahr unter der Verantwortung des Mitteleuropäischen Komitees und dem Veranstalter organisiert und vom Komitee auf Antrag der Länder, die bereit sind es zu organisieren, und mit dem Einverständnis der teilnahmeberechtigten Länder ausgewählt. Jedes Land kann eine bestimmte Anzahl an Teilnehmern entsenden. Die Intention dieser Veranstaltung ist es, hochklassige Sportveranstaltungen für individuelle Reiter und Nationalteams in Anlehnung an das FEIF-Regelwerk zu bieten. Die teilnahmeberechtigten Länder entscheiden alle zwei Jahre über die Prüfungen und Leistungsklassen.

G5.3.2. Nordische Meisterschaften

Für die Nordischen Meisterschaften teilnahmeberechtigten Länder sind die nordischen Länder Island, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark und die Färöer-Inseln. Die Veranstaltung wird jedes zweite Jahr unter der Verantwortung des zuständigen Landes organisiert. Das Recht sich als Veranstalter der Nordischen Meisterschaften zu bewerben ist festgelegt (Finnland – Schweden – Dänemark – Norwegen). Die Nordischen Meisterschaften entsprechen dem FEIF-Regelwerk und bieten eine hochklassige Sportveranstaltung für individuelle Reiter. Die Prüfungen sind dieselben wie auf den Weltmeisterschaften und werden in Erwachsenen- und Jugendklassen bewertet.

G5.3.3. WorldRanking Turniere

Das FEIF WorldRanking ist ein System, Ergebnisse von Reitern von reinrassigen Islandpferden auf ausgewählten Sportveranstaltungen weltweit miteinander zu vergleichen. Die FEIF begann mit dem WorldRanking im Jahr 1995. Es ist ein fortlaufendes System: jeden Tag wird eine neue Rangliste ermittelt. Die Platzierung eines Reiters in den Ranglisten kann sich täglich ändern. Reiter können überprüfen, welche Veranstaltungen zum FEIF WorldRanking zählen und welche Noten sie auf der jeweiligen Veranstaltung erzielt haben.

Jeder FEIF-Mitgliedsverband kann WorldRanking Veranstaltungen ausrichten. Die FEIF gewährt WorldRanking-Status für Veranstaltungen, die der Bewerbung entsprechen, die verfügbar und beschrieben auf der FEIF-Website sind. WorldRanking Veranstaltungen werden gemäß dem FEIF-Regelwerk, einschließlich des WorldRanking Anhangs (Sportregeln und -bestimmungen), durchgeführt. Zusätzliche nationale oder örtliche Prüfungen können auf WorldRanking Veranstaltungen angeboten werden. Diese Prüfungen sind in den FEIF-Sportregeln nicht definiert, sollten dennoch gemäß den Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden.

G5.3.4. FEIF-Zuchtveranstaltungen

In Zuchtveranstaltungen sollten Pferde (nachdem sie vermessen wurden) zuerst die Gebäudebeurteilung erhalten und danach erst folgt die Beurteilung der Reiteigenschaften. Wenn alle Pferde bewertet wurden, gibt es einen zweiten, gerittenen Durchgang, an dem alle Pferde, von denen die Reiteigenschaften beurteilt werden, teilnehmen können. In Zuchtveranstaltungen, die eine ganze Woche oder länger andauern, ist es erlaubt den zweiten gerittenen Durchgang über mehrere Tage stattfinden zu lassen.



G6. Weltmeisterschaften – anerkannte Informationen

Weltmeisterschaften werden im Namen der FEIF organisiert und die FEIF ist verantwortlich für die Art und Weise wie diese ausgetragen werden. Der FEIF-Vorstand legt die Regeln dafür fest. Es ist nicht möglich, eine Weltmeisterschaft in nicht-europäischen Mitgliedsländern auszutragen.

Das Organisationskomitee (OK) ist für die praktische Organisation der Veranstaltung verantwortlich und entscheidet über Datum, Platz und Programm.

Jeder voll bezahlende Mitgliedsverband kann an Weltmeisterschaften teilnehmen.

G6.1. Allgemein

1. Der FEIF-Vorstand entscheidet vier Jahre im Voraus welches Land die Weltmeisterschaften ausrichten wird. Der FEIF-Vorstand kann eine Vereinbarung mit einem Dritten eingehen, um die Weltmeisterschaften zu organisieren, wenn sich kein Mitgliedsverband zu dieser Aufgabe bekennt.
2. Das OK muss ein Sekretariat gründen, das in der Lage ist, alle Anfragen auf Englisch zu bearbeiten und Probleme hinsichtlich Beteiligung und Teilnahme auf Weltmeisterschaften zu lösen.
3. Der Vorsitzende des OKs muss gewählt und sein Name mindestens ein Jahr im Voraus öffentlich gemacht werden.
4. Die FEIF unterhält zwei Dokumente, die auf Weltmeisterschaften zu befolgen sind: *Rules and Regulations for World Championships Organizers* und *World Championships Manual*. Das Handbuch stellt die gesammelten Erfahrungen aller vergangenen Weltmeisterschaften dar. Das letzte Handbuch, das nach den letzten Weltmeisterschaften aktualisiert wurde, wird ausdrücklich in allen Vereinbarungen für die laufenden Weltmeisterschaften eingebunden.
5. Das OK sollte innerhalb von drei Monaten nach der Weltmeisterschaft einen schriftlichen Bericht über den Wettbewerb an den FEIF-Vorstand senden.
6. Die Weltmeisterschaften werden in Übereinstimmung mit den geltenden FEIF-Regeln und Bestimmungen durchgeführt.
7. Das Turniergelände und -bahnen müssen den FEIF-Regeln entsprechen und sollten ein Jahr vor der Weltmeisterschaft hergerichtet werden.
8. Lokale Sicherheitsregeln sollten eingehalten und mit einem von den lokalen Behörden rechtzeitig genehmigtem Sicherheitsplan nachgewiesen werden.
9. Das Turniergelände sollte mit dem privaten Verkehrsmittel (Auto) sowie öffentlichen Verkehrsmitteln leicht zu erreichen sein.
10. Das OK wird sich um alle notwendigen Verträge und Vereinbarungen kümmern, um die praktische Durchführung der Veranstaltung zu ermöglichen, und wird für die Finanzen verantwortlich sein.
11. Wenn Videos von Weltmeisterschaften gemacht werden, sollen die Veranstalter zusichern, dass die FEIF berechtigt ist, diese Aufnahmen nach einiger Zeit zu nutzen. Das bedeutet, dass die FEIF Videoausschnitte für Schulungsvideos verwenden darf.
12. Das FEIF-Logo muss im Logo der Weltmeisterschaften enthalten sein.
13. Jede Vereinbarung zwischen der FEIF und dem Veranstalter muss schriftlich festgehalten werden.



G6.2. Zuweisung von Zuständigkeiten

1. Der FEIF-Sportleiter ist für das korrekte Management des Sports auf Meisterschaften verantwortlich. Er muss die Bahnen, den Zeitplan und die einzelnen Veranstaltungen genehmigen und sicherstellen, dass die Weltmeisterschaften gerecht und nach den Regeln und den Idealen der FEIF ausgetragen werden.
2. Der FEIF-Zuchtleiter ist für das korrekte Management der Zuchtprüfungen auf den Meisterschaften verantwortlich.
3. Der FEIF-Vorstand wählt einen Turnierleiter, der für die praktische Leitung auf einer Meisterschaft verantwortlich ist und der dafür sorgen muss, dass der Zeitplan eingehalten wird, jegliche zusätzliche Darbietung angemessen präsentiert wird und dass alle notwendigen Informationen korrekt und rechtzeitig weitergegeben werden.
4. Der FEIF-Sportleiter und der FEIF-Zuchtleiter entscheiden über Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Schiedskommission fallen.
5. Der FEIF-Vorstand entscheidet über Angelegenheiten der Verbandspolitik oder Angelegenheiten, die ethische oder prinzipielle Probleme betreffen.

G6.3. Finanzen

1. Die Teilnehmer zahlen keine Startgebühren.
2. Die teilnehmenden Länder zahlen nicht für das Heu, Weidenutzung, Stroh oder Wasser ihrer Pferde. Der Veranstalter hat das Recht die Nutzung von Boxen und Ställen zu berechnen.
3. Der Veranstalter muss entweder 10 % der Eintrittsgebühr an die FEIF abgeben, mindestens 65 000 €, die gemäß der Inflationsrate der Europäischen Zentralbank vom Tag der Vertragsunterzeichnung bis zum Datum der Schlusszahlung katalogisiert werden. Alternativ kann der Gastgeber mit der FEIF mindestens 3 Jahre vor Beginn der Weltmeisterschaften eine Vereinbarung treffen, in der die Gebühr auf einer Kombination eines festen Betrags, eines festen Betrags in Verbindung mit einem Anteil am Gesamtumsatz, Gewinn oder einer bestimmten Anzahl an Freikarten für von FEIF eingeladene VIP-Gäste, basieren kann. Allerdings sollte das erwartete Ergebnis vergleichbar mit dem erlassenen Betrag vergleichbarer Situationen sein. Diese Zahlung sollte spätestens bis zum 30. September nach der Weltmeisterschaft überwiesen werden. Ein geprüfter Schatzmeister sollte die endgültige Buchführung genehmigen.
4. Die Reise- und Unterbringungskosten werden zwischen dem Veranstalter und den teilnehmenden Ländern aufgeteilt. Der Veranstalter leistet einen Beitrag von 20 000 € (indexiert für Inflation nach dem gleichen Verfahren wie die Grundgebühr der FEIF), der Rest wird von den teilnehmenden Ländern beigesteuert und richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder pro Team. Die Reise- und Unterbringungskosten der Richter ist in den Ausgaben mit inbegriffen.
5. Wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden und die FEIF zusätzliche Kosten hat (wie bei zusätzlichen Überprüfungen), sind diese Kosten dem OK vollständig rechenschaftspflichtig.



6. Sollte das OK die Anforderungen nach einer Verwarnung nicht erfüllen, darf der FEIF-Vorstand die Gastgeberorganisation mit einer maximalen Gebühr von 10 % der erwarteten Lizenzgebühr pro Veranstaltung belasten. Diese Gebühr ist nicht erstattungsfähig.
7. Jedes teilnehmende Land hat das Recht auf freie Eintrittskarten für alle Reiter und einen Pferdepfleger pro Pferd. Reservereiter haben keinen Anspruch auf freie Eintrittskarten. Darüber hinaus sollen offizielle Teammitglieder (1-2 Teamleiter Sport; 1 Teamleiter Zucht; und 1 Trainer) kostenlose Pässe erhalten.
8. Richter von Weltmeisterschaften erhalten kostenlose Pässe.
9. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder der FEIF erhalten kostenlose Pässe. Die FEIF bekommt auch kostenlose Pässe für jene Personen, die während der Weltmeisterschaft notwendige Arbeit leisten.
10. Zusätzliche kostenlose Pässe für die Presse, geladene Gäste etc. können nach Ermessen der Veranstalter ausgestellt werden.

G6.4. Informationen

1. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Teilnehmer mit allen relevanten Informationen zu versorgen, und dies zumindest auf Englisch, die Sprache der FEIF.
2. Es müssen genügend Anzeigetafeln zur Verfügung stehen, um nicht nur die Teilnehmer, sondern auch andere Interessierte über Programmänderungen, besondere Ereignisse, Ergebnisse usw. zu informieren. Diese Hinweistafeln sollen in der Mitte des Turniergeländes und in der Nähe der Bahnen stehen.
3. Der Sprecher sollte vorzugsweise in drei Sprachen moderieren, um das internationale Publikum zu informieren, zum Beispiel auf Englisch, Deutsch und der nationalen Sprache oder eventuell auf Isländisch.

G6.5. Sport- und Zuchtveranstaltungen

1. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:
 - a. die Sport- und Zuchtveranstaltungen finden auf Bahnen, wie im FEIF-Regelwerk beschrieben, statt.
 - b. zusätzlich zu den beschriebenen Bahnen, muss der Veranstalter einen angemessenen Abreiteplatz, einen Collecting Ring und leichten Zugang zu Collecting Ring und Bahnen schaffen.
 - c. zusätzlich zu den beschriebenen Bahnen, muss der Veranstalter angemessene Anlagen zum Vermessen von Zuchtpferden, Beschlagskontrollen und Tierarztkontrollen schaffen.

* *Reservereiter werden nach der Ernennung der offiziellen Teams im Anschluss an die Fit to Compete Checks bestimmt.*

* *Sportteams mit mehr als 7 Reitern, darunter Erwachsene, Young Rider und verteidigende Weltmeister, haben Anspruch auf einen stellvertretenden Teamleiter mit den gleichen Rechten wie der Teamleiter Sport.*



- d. Genügend Ringstewards sollten zur Verfügung stehen, um:
 - dem Sprecher zu helfen, die Startreihenfolge und den Zeitplan einzuhalten
 - dem Sprecher über die Entscheidung der Hand und Aufgabenteile in Finalrunden zu informieren
 - die Reiter über den Ablauf der laufenden Prüfung oder Zuchtveranstaltung zu informieren
 - e. Genügend Ringstewards sollten zur Verfügung stehen für
 - Ausrüstungskontrolle und zur Überprüfung von Verletzungen direkt nach dem Ende einer Prüfung
 - Beobachtung des Abreiteplatzes und Kontrolle der Trainings- und Stallanlagen
 - f. ein geeigneter Platz in der Nähe der Ovalbahn muss für die Ausrüstungskontrolle vorhanden sein.
 - g. ein geeignetes Lautsprechersystem muss vorhanden sein; Informationen über das Lautsprechersystem sollten außerdem auf dem Abreiteplatz, dem Collecting Ring und vorzugsweise auch auf der Paddock-/ Zeltwiese der Reiter und in den Ställen zur Verfügung stehen.
 - h. jeder Richter und sein Sekretär müssen mit einem Stuhl und einem Tisch ausgestattet und vor Sonne und Regen geschützt sein.
 - i. die gleiche Ausstattung soll dem Chefrichter und dem FEIF-Sportleiter sowie dem FEIF-Zuchtleiter in der Nähe der Bahn zur Verfügung stehen.
 - j. angebrachte Bedingungen für den Sprecher und die Meldestelle sind erforderlich.
 - k. ein ausreichendes Kommunikationssystem muss für den Chefrichter, FEIF-Sportleiter oder FEIF-Zuchtleiter, Turnierleitung und -sprecher, die Meldestelle, Ringstewards und das Sekretariat vorhanden sein.
 - l. eine ausreichende Unterbringung ist für die Zuschauer erforderlich.
2. Die Sportturniere und Zuchtveranstaltungen werden gemäß dem FEIF-Regelwerk ausgetragen.
 3. Ein Jahr vor den Weltmeisterschaften findet ein Sportturnier auf dem angedachten WM-Turniergelände statt, das von der FEIF genehmigt wurde. Auf dieser Veranstaltung überprüfen und genehmigen der FEIF-Sportleiter und der FEIF-Zuchtleiter oder ihre Stellvertreter das Gelände.
 4. Die Zuchtpferde sollten dem Publikum präsentiert werden, wenn ausreichend Zuschauer anwesend sind.

G6.6. Sekretariat

1. Ein Informationsservice sollte mindestens ein Jahr vor dem Beginn der Weltmeisterschaft verfügbar sein. Darin eingeschlossen eine Adresse, Telefon- u. Faxnummer und vorzugsweise eine Mailadresse.
2. Das Sekretariat sollte angemessenen Service für Teilnehmer, Teamleiter, Offizielle, Presse und Zuschauer bereitstellen.
3. Offizielle Anmeldeformulare und Formulare, die während Weltmeisterschaften für Beschlag, Ausrüstung, Informationen für den Sprecher, Rücktritte etc. nötig sind, werden von der FEIF gestellt.



4. Das Programm muss eine Liste aller teilnehmenden Pferde und ihrer Abstammung inkludieren. Pferde ohne eine nachweisbar reinrassige Abstammung sind nicht für Weltmeisterschaften zugelassen und der Stammbaum muss durch WorldFengur bestätigt werden.
5. Reiter, Richter, Teamleiter, Presse und Mitglieder des FEIF-Vorstands haben das Recht auf eine kostenfreie Kopie des Programms inklusive Starterlisten.
6. Die Ergebnisliste muss spätestens eine Stunde nach Ende der Weltmeisterschaft vollständig und zugänglich sein und sollte über die FEIF-Website veröffentlicht werden.

G6.7. Service für Offizielle

1. Während der Weltmeisterschaften haben Offizielle das Recht auf kostenfreie Mahlzeiten. (Zusätzliche Abendveranstaltungen sind nicht inbegriffen).
2. Den Offiziellen sollte kostenfreies Camping und Parken angeboten werden.
3. Ein Besprechungsraum für die Richter neben der Bahn; dieser oder ein anderer Raum sollte zum Umziehen und gemeinsamen Essen genutzt werden.
4. Ein Sekretär für die Richter, um Protokolle von Sitzungen zu machen, sofern es von den Richtern gefordert wird.

G6.8. Pferde

1. Die teilnehmenden Pferde müssen so untergebracht werden, dass sie nach Land oder in separate Paddocks aufgeteilt sind. Pferde, die direkt aus Island kommen, müssen in einem separaten Stall untergebracht werden, der desinfiziert wurde. Das OK wird für alle Kosten dieser besonderen Regelung aufkommen.
2. Die aktuellen FEI-Veterinärbestimmungen für die Stallungen gelten soweit anwendbar. Zu diesen Regeln gehören die Verfügbarkeit eines behandelnden Tierarztes, qualifizierte Hufschmiede, Stallregeln, 24-Stunden-Sicherheitssystem und eingeschränkter Zutritt zum Stallbereich. Zuschauer sollen keinen Zutritt zu den Ställen haben.
3. Jedem Pferd sollte draußen ein mindestens 5x5m großer Paddock (Gras, Sand oder Erde) permanent zur Verfügung stehen.
4. Es muss möglich sein mit dem Pferdeanhänger nah an die Stallungen und Paddocks zu fahren. Parkplätze für Anhänger und Autos müssen in der Nähe der Ställe sein.
5. Es wird kein Stacheldrahtzaun benutzt.
6. Die Möglichkeit, dass mindestens eine Person pro Land in der unmittelbaren Umgebung der Pferde schlafen kann, muss gegeben sein.
7. Es sollte Regelungen für 24-Stunden Sicherheitsdienste in den Stallungen geben.
8. Jedes Pferd hat das Recht auf eine ausreichende Portion gutes Heu pro Tag plus ausreichend frisches Wasser.
9. Teilnehmende Reiter müssen die FEIF-Veterinärbestimmungen und die des Veranstaltungslandes für ihre Pferde einhalten.
10. Die Stallungen sollten entfernt von unnötiger Störung, wie beispielsweise Diskotheken, liegen.
11. Trainingsmöglichkeiten wie ein Reitplatz, Ovalbahn, Longierplatz und idealerweise Bereiche zum Ausreiten in Feldern oder im Wald müssen vorhanden sein.
12. Die Anlagen sollten über vollen Service bis einen Tag nach dem letzten Tag der Weltmeisterschaften verfügen.



G6.9. Reiter

1. Das Reitercamp soll mindestens 100m² pro Team haben.
2. Ausreichend Toiletten, Duschen und Parkmöglichkeiten sollten in dem Bereich des Reitercamps liegen.
3. Alle örtlichen Gesetze über Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen müssen befolgt werden.
4. Es sollte eingeschränkter Zutritt zum Reitercamp geben.
5. Die Anlagen sollten bis einen Tag nach dem letzten Tag der Weltmeisterschaften zugänglich sein.

G6.10. Teamregistrierung

Die Mitgliedsländer werden ihre Teams (Reiter und Pferde) und Teamleiter in Übereinstimmung mit der offiziellen Einladung und den vorgeschriebenen Formularen eintragen. Vier Wochen vor dem ersten Tag der Weltmeisterschaft muss die Anzahl der Pferde den WM-Veranstaltern mitgeteilt werden.

Zwei Wochen vor dem ersten Tag der Weltmeisterschaft teilen die FEIF-Mitgliedsländer den WM-Veranstaltern die Reiter und Pferde mit, die am ehesten an den Weltmeisterschaften teilnehmen werden. Die Erklärung wird vollständige Stammbäume von Pferden und alle anderen notwendigen Fakten enthalten.

G6.10.1. Nachnennungsgebühr

Die FEIF darf eine Gebühr von Ländern erheben, die Teams nach dem veröffentlichten Nennschluss anmelden. Diese Gebühr entspricht der für Einspruch. Die Gebühr wird für jeden Tag nach Nennschluss berechnet, wie in der Einladung angekündigt. Die gleiche Gebühr wird den Teams der Länder berechnet, die zusätzliche Arbeit für das Weltmeisterschaftssekretariat verursachen, indem sie ihre Nennungen falsch abgeben.

G6.11. Zeremonien

1. Die Nationalflaggen aller teilnehmenden Länder, sowie die FEIF-Flagge, müssen während der Weltmeisterschaften gehisst werden. Die Flaggen können als Teil einer besonderen Zeremonie, Eröffnungszeremonie oder ohne Zeremonie gehisst werden.
2. Die offizielle Eröffnungsfeier umfasst die Präsentation von, und basierend auf Teilnehmern, Teamleitern und Richtern. Die Länge der Zeremonie soll auf Reiter und Pferde abgestimmt werden.
3. Die offizielle Abschlusszeremonie umfasst die Präsentation von, und basierend auf Teilnehmern, Teamleitern und Richtern. Die Länge der Zeremonie soll auf Reiter und Pferde abgestimmt werden.

G6.12. Soziale Arrangements

1. Das OK sollte am ersten Tag der Weltmeisterschaften ein freundschaftliches Beisammensein organisieren, das sich auf Mannschaften, Teamleiter und Funktionäre beschränkt.
2. Bei jeder Einladung zu gesellschaftlichen Veranstaltungen während der offiziellen WM-Tage muss klar angegeben werden, für wen die Veranstaltung bestimmt ist und wer finanziell verantwortlich ist.



3. Wenn spezielle Kleidung oder eine Teampräsentation erforderlich sind, muss dies in der Einladung bekannt gegeben werden.

G6.13. Preise

4. Das FEIF-Logo muss auf allen Medaillen enthalten sein.
5. Jedes teilnehmende Pferd erhält eine Schleife in den Farben des veranstaltenden Landes, das mit dem Ort und dem Jahr der Weltmeisterschaft bedruckt ist und von den Veranstaltern bezahlt wird.
6. Jeder Reiter, Teamleiter und Offizielle erhält ein Erinnerungsstück, das von den Veranstaltern bezahlt wird.
7. Medaillen und Schleifen, die nicht vergeben wurden, werden vernichtet.
8. Auf Weltmeisterschaften sind Geld- oder Sachpreise nicht gestattet.
9. Erinnerungsstücke, Medaillen und Schleifen dürfen nicht an die Allgemeinheit verkauft werden.
10. Der „Gunnar Bjarnasson“ Wanderpokal wird von der FEIF* an den Veranstalter der betreffenden Weltmeisterschaft verliehen.

G6.13.1. Zucht

Das Pferd, das den ersten Platz in seiner Klasse erreicht, soll einen Sonderpreis erhalten. Pferde auf den Plätzen 2-5 erhalten eine Schleife. Wenn mehrere Pferde auf demselben Rang liegen, erhält das Pferd, mit der auf die ersten drei Dezimalstellen hinter dem Komma berechneten höheren Note, den ersten Rang. Wenn die Pferde dennoch auf demselben Rang liegen, bekommt das Pferd mit den höheren Noten für Reiteigenschaften den höheren Platz. Zuchtpferde erhalten nicht den Titel "Weltmeister".

G6.13.2. Sport

1. Die ersten drei Reiter in allen Disziplinen erhalten eine Medaille (1 Gold, 1 Silber, 1 Bronze). Alle Teilnehmer aus A und B Finalrunden erhalten ein Andenken, eine symbolische Geste, die ihre Leistung würdigt.
2. Die Top 10 Erwachsene und Top 5 Young Riders aus jeder Prüfung erhalten Schleifen für die Plätze 1-5 in den Farben, die die Platzierung anzeigen. Erwachsene Reiter auf den Plätzen 6-10 erhalten Schleifen in der gleichen Farbe.
3. Die Top 10 der erwachsenen Reiter in den Vier-Gang-Kombinationen und Fünf-Gang-Kombinationen werden ausgezeichnet. Auch die Top 5 der Young Riders in beiden Kombinationen werden ausgezeichnet.
4. Es werden keine Medaillen für Vorentscheidungen und an die Vorreiter verliehen.
5. Nicht verliehene Medaillen werden vernichtet.

**Der FEIF-Vorstand ist für diesen Wanderpokal und Miniaturausführungen verantwortlich.*



6. Auf Weltmeisterschaften sind Geld- und Sachpreise nicht gestattet.
- a. Erinnerungsstücke, Medaillen und Schleifen dürfen nicht an die Allgemeinheit verkauft werden. Folgende Wandertrophäen werden gespendet, Miniaturen sollen wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

	ERWACHSENE Trophäen- Miniatur bereitgestellt von	JUGEND Trophäen- Miniatur bereitgestellt von
Kombination: Fünfgang	FEIF	FEIF
Kombination: Viergang	FEIF	FEIF
FEIF Feather Prize	FEIF	
FEIF Züchter Trophy	FEIF	
FEIF Team Trophy	FEIF	
Tölt T1	IS	SE
Tölt T2	NO	DE
Viergangpreis V1	DK	IS
Fünfgangpreis F1	AT	GB
Passrennen P1	CH	FIN
Passprüfung PP1	DE	FO
SpeedPass P2	US	FR

Die Wandertrophäe ist dem Sieger zusammen mit einer Miniaturausführung zu überreichen, die behalten werden darf. Das Geberland sollte die Miniaturtrophäe bereitstellen und bezahlen.

G6.13.3. Preisverleihung

1. Die Preisverleihung wird aufgeteilt zwischen den Mitgliedern des OK, des FEIF-Vorstandes und Präsidenten der Landesverbände.
2. Zusätzlich kann der Veranstalter, nach Rücksprache mit dem FEIF-Vorstand, Ehrengäste oder andere Offizielle dazu ermächtigen, die Preise zu verleihen.
3. Die Nationalhymnen der Gewinnerländer werden bei der Preisverleihung gespielt.

G6.14. Werbung

G6.14.1 Werbung generell

Die Aussage von Werbung darf nicht dem Image des Islandpferdes und dem Sport mit Islandpferden widersprechen und muss von der FEIF genehmigt werden.

Jegliche Werbung an anderen Orten oder in einer anderen Größe als im nachfolgenden Text beschrieben, muss von der FEIF vorher genehmigt werden und ist gebührenpflichtig. Werbung auf der Kleidung von freiwilligen Helfern ist von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

G6.14.2 Werbung auf Reitern

Athleten, die an den Weltmeisterschaften teilnehmen, erklären sich dazu bereit, gefilmt, fotografiert, identifiziert, interviewt und im Fernsehen gezeigt zu werden, für den Zweck, die Veranstaltung medienwirksam zu vermarkten (durch jedwege weltweite Medien), und um den Sport zu fördern. Die Athleten treten unwiderrufbar alle Rechte jeglicher Art an diesen Aufnahmen an die FEIF ab. Die Athleten erlauben, dass ihr Name, Image, Fotos und Filmaufnahmen während einer Veranstaltung von der FEIF und/oder dem Veranstalter zu Werbezwecken, und um den Sport zu fördern, verwendet werden darf/dürfen.



Während der Weltmeisterschaften dürfen die Athleten Kleidung tragen und Ausrüstung verwenden, die den Hersteller, den/die Reiter-Sponsor(en), Team-Sponsor(en), Verbands-Sponsor(en), die Nation und/oder den Reiter identifizieren, aber nur unter diesen speziellen Voraussetzungen:

Identifikation eines Herstellers (kein Sponsor):

- Nur einmal pro Kleidungsstück
- Max. 20 cm² pro Kleidungsstück (Standard-Hersteller-Identifikation)

Identifikation von Sponsoren:

Auf dem Turniergelände und während Preisverleihungen, dürfen der Name/und/oder/das Logo des/der Reiter-Sponsors/en, des/der Team-Sponsors/en und/oder des Verbands-Sponsors/en auf einer Oberfläche nicht grösser als (s.u.) erscheinen:

- 200 cm² auf jeder Seite der Satteldecke;
- 80 cm² auf beiden Seiten des Oberteils oder der Jacke auf Brusthöhe
- 16 cm² auf beiden Seiten des Hemdkragens (nicht auf der Jacke/dem Oberteil)

Nationale Identifikation von Reitern:

Während der Anwesenheit auf dem Turniergelände und während Preisverleihungen dürfen der Name oder das Logo der Reiternation, das Nationalsymbol und/oder die Nationalfahne oder das nationale Verbands-Logo oder -Name auf einer Oberfläche nicht grösser als (s.u.) erscheinen:

- Eine angemessene Größe auf beiden Seiten des Oberteils oder der Jacke auf Brusthöhe
- 200 cm² auf jeder Seite der Satteldecke

G6.14.3 Werbung auf "Offiziellen" außer FEIF-Offiziellen

Das OK darf den Namen und/oder das Logo des/der Sponsors/en einer Veranstaltung und/oder eines Turniers wie folgt darstellen:

- Auf der Kleidung von Mitgliedern des OK-Teams auf dem Turniergelände und während Preisverleihungen
- Der Name und/oder das Logo dürfen nicht grösser als 100 cm² sein

G6.14.4 Werbung auf festen Teilen der Bahn

Werbung ist um die Ovalbahn und entlang der Passbahn unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- die Werbeanzeigen müssen auf Brettern angebracht sein, die mindestens 3 m vom Rand der Ovalbahn und 5 m vom Rand der Passstrecke entfernt sein müssen.
- die Gesamthöhe vom Boden der Werbetafel aus darf nicht mehr als 100 cm betragen.

Wenn Richter von Kabinen innerhalb der Ovalbahn richten, darf an den Kabinen Werbung angebracht werden:

- Auf Bodenbrettern an maximal 3 Kabinenseiten mit einer Maximalhöhe von 80 cm (vom Boden aus gemessen) angebracht
- Bretter an der Dachlinie der Kabine dürfen 20 cm hoch sein, aber sie dürfen nicht die Höhe der Kabine verändern oder den Blick der Richter beeinträchtigen.



Werbung innerhalb der Ovalbahn ist erlaubt, wenn:

- Die Werbeanzeigen auf Brettern angebracht sind, die flach auf der Erde und mindestens 3 m von der Bahnbegrenzung entfernt sind
- Werbeanzeigen, die auf den Boden innerhalb der Bahn aufgemalt werden, mindestens 3 m von der Bahnbegrenzung entfernt sind.

Bei der Gestaltung der Werbetafeln sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- sie sollten die Pferde und/oder ihre Reiter nicht stören.
- Elektronisch wechselnde Tafeln sind nicht erlaubt
- sie sollten die Sicht der Zuschauer nicht blockieren.
- sie dürfen nicht aus Materialien hergestellt werden, die eine visuelle oder auditive Belästigung verursachen.
- die Bretter sollten so weit wie möglich von ähnlicher Form und Größe sein. Die Organisatoren dürfen die Zuschauer während Pausen und am Anfang und Ende einer Prüfung über jedes relevante Sponsoring informieren

Während der Wettbewerbe dürfen Personen, die innerhalb der Grenzen der Bahn arbeiten, einschließlich Richter und anderer Offizieller, nur Werbung von Firmen tragen, die nicht mit dem Pferdesport in Verbindung stehen. Es gelten folgende Einschränkungen:

- 80 cm² auf Jacken oder Oberbekleidung in Brusthöhe
- 16 cm² auf beiden Seiten des Hemdkragens.

Der Sportdirektor / Zuchtdirektor oder der Wettbewerbsleiter können anders entscheiden.

Im Falle von Unstimmigkeiten, die durch eine zweideutige Auslegung dieser Regeln verursacht werden, ist das Urteil des FEIF-Vorstands endgültig und verbindlich.

Reiter, die gegen diese Regeln verstoßen, werden von den Weltmeisterschaften ausgeschlossen.

Veranstalter, die gegen diese Regeln verstoßen, werden von der FEIF gemäßregelt. Von ihnen wird erwartet, dass sie eine Geldstrafe an die FEIF zahlen, was dem geschätzten Wert der Veranstaltung entspricht, den der Verstoß erlangt hat. Der FEIF-Vorstand wird einen Ad-hoc-Ausschuss einberufen, um den Betrag zu schätzen.

G6.15. Veterinärbestimmungen

Bei Weltmeisterschaften müssen alle teilnehmenden Pferde vom amtlichen Tierarzt untersucht und für fit erklärt werden, vorzugsweise am Tag vor Beginn der ersten Prüfung oder der Beurteilung und nicht früher als ein bis zwei Tage zuvor. Die Veranstaltung hat offiziell für Pferd und Reiter begonnen, wenn sie die Erlaubnis erhalten haben, zu starten.

G6.16. Doping

Bei Weltmeisterschaften ziehen der FEIF-Sportleiter oder der FEIF Zuchtleiter bzw. der Turnierleiter Lose, um zu entscheiden, von welchen Pferden vor Beginn des Turniers und der Zuchtschau Proben für die Analyse abgenommen werden.



Allgemeine Regeln



G7. Eignung der Pferde

G7.1. Erscheinungsbild des Pferdes

Das Islandpferd ist eine einzigartige Rasse mit besonderen Qualitäten, weshalb ihm uneingeschränkter Respekt gezollt werden sollte. Stets gelten die folgenden Regeln: die natürlich gegebene Erscheinung (z.B. natürliches Wachstum und Fellfarbe) des Pferdes dürfen nicht verändert werden. Ausnahmen sind die Kürzung von Mähne und Schweif, wenn diese zu lang sind oder Scheren aus gesundheitlichen Gründen. Das Fell um das Pferdemaul, an den Fesseln und im Ohrinneren darf hingegen nicht gestutzt werden. Der Reiter sollte den besonderen Hintergrund und die Bedürfnisse des Islandpferdes berücksichtigen und das Pferd so natürlich wie möglich halten, was genügend Licht, Frischluft und Platz für freie Bewegung miteinschließt.

G7.2. Umgang und Training mit dem Pferd

Künstliche Methoden oder psychische Manipulation, um den natürlichen Ausdruck des Pferdes zu ändern, sind untersagt.

Es darf nicht mit technischer Ausrüstung geritten werden, um die Bewegung und die Form zu beeinflussen. Ausnahmen: die Benutzung von Ausrüstung, die allgemein als normal akzeptiert und in der Art und Weise benutzt wird, die allgemein akzeptiert ist. Die Benutzung von extremen Gewichten oder elastischen Seilen an den Beinen ist verboten.

Ein Verstoß gegen die obigen Regeln wird entsprechend der Regeln von Disziplinarverfahren gehandhabt. In Fällen von Zweifel oder Unstimmigkeit ist die Entscheidung des FEIF-Schiedsgerichts endgültig und rechtskräftig.

G7.3. Das Alter des Pferdes

Der Januar des Geburtsjahres ist rechtsgültig für das Alter des Pferdes.

G7.3.1. Teilnehmende Pferde an Zuchtveranstaltungen

- Alle auf Zuchtveranstaltungen vorgestellten Pferde müssen gut vorbereitet, gesund und fit, wohlgenährt und in guter, körperlicher Verfassung sein. Künstliche Methoden oder psychische Manipulation, um den natürlichen Ausdruck des Pferdes zu ändern, sind untersagt. Wenn das Pferd für Reiteigenschaften benotet wird, muss es in diesem Kalenderjahr mindestens 4 Jahre alt sein.
- Alle auf Zuchtveranstaltungen vorgestellten Pferden müssen in der WorldFengur Datenbank registriert und durch einen Mikrochip individuell gekennzeichnet sein. Der Veranstalter ist verantwortlich für das Auslesen des Mikrochips und muss diese mit den registrierten Daten des Pferdes abgleichen.
- Alle zu beurteilenden Hengste müssen einen Abstammungsnachweis entweder durch eine Blutprobe oder durch eine DNA-Analyse vorweisen. Alle zu beurteilenden Hengste, die ab dem Jahr 2006 geboren sind, müssen einen Abstammungsnachweis durch eine DNA-Analyse von beiden Elterntieren haben.
- Alle an einer Zuchtprüfung teilnehmenden Stuten und Wallache müssen über eine in WorldFengur eingetragene DNA-Analyse verfügen.



- Die Kontrolle/Vermessung der Hoden sollte von einer verantwortlichen Person durchgeführt werden, die dazu vom Veranstaltungsleiter eingestellt ist. Dies geschieht unter der Aufsicht des Richterausschusses. Die Auswertung aus statistischen Gründen darf von einer Person ausgeführt werden, die in dem Ablauf geschult ist. Die Vermessung der Hoden ist in B11.1.4 beschrieben.

G7.3.2. Teilnehmende Pferde an Sportveranstaltungen

Teilnahmeberechtigt sind reinrassige Islandpferde, die fünfjährig und älter sind. Der Nachweis der Reinrassigkeit ist durch einen Stammbaum oder eine entsprechende nationale Bescheinigung zu erbringen. Ein Nachweis in Form eines Passes oder eines entsprechenden Zertifikats kann erforderlich sein.

Für Weltmeisterschaften und andere internationalen Turnieren müssen die Pferde mindestens 6 Jahre alt sein.

Die maximale Anzahl an Prüfungen pro Pferd unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a. ein fünfjähriges Pferd darf 2-mal am Tag starten, Rennen und Geländeritte nicht miteingeschlossen (allerdings sind Passprüfungen, Speedpass und Passrennen gestattet)
- b. ein sechsjähriges Pferd darf 3-mal am Tag starten,
- c. ein siebenjähriges und älteres Pferd darf 4-mal am Tag starten,
- d. jede Vorentscheidung oder jedes Finale wird als eigener Start betrachtet,
- e. bei Passprüfungen, Speedpass, Passrennen 250 m und 150 m werden 2 Durchläufe pro Tag als 1 Start erachtet.
- f. Pferde dürfen mehr als einmal in derselben Prüfung teilnehmen, wenn es sich um eine andere Altersklasse handelt.

Es obliegt den Veranstaltern, das Pferdealter zu überprüfen. Wenn ein Reiter diese Regel missachtet und eine zusätzliche Prüfung beendet, so wird der Reiter in dieser Prüfung disqualifiziert.



G8. Ausrüstung des Pferdes

Sattel und Trense müssen sich für das Islandpferd eignen und passen. Die folgenden Regeln gelten überall auf dem Veranstaltungsgelände für Turniere und Zucht und für die gesamte Dauer eines Turniers.

G8.1. Sattel

Grundsätzlich ist jede Art von Sattel oder Sattelkissen, die für das Islandpferde geeignet sind, erlaubt. Zulässig sind auch Schabracken, Vorgurte, Schweifriemen und Pads aller Art. Der Sattel sollte so auf das Pferd gelegt werden, dass ein Großteil des Umfangs auf dem Sternum liegt. Der Sattel sollte weder die Schulterblätter bedecken noch die Lendengegend des stehenden Pferdes belasten. Wenn der Sattel zu weit hinten liegt, kann abhängig von der Lage des Sattels eine Verwarnung ausgesprochen werden, oder der Reiter von einer Prüfung ausgeschlossen werden.

G8.2. Gebisse und Zäumungen

Die Ausrüstung, die auf der FEIF-Website gelistet ist, ist nicht erlaubt.

Der Nasenriemen darf nicht zu eng sein. Zwischen dem Nasenriemen und der vorderen Nasenlinie des Pferdes (Nasenmittellinie) muss ein Abstand von mindestens 1,5 cm bei hannoveranischen und mindestens 1 cm bei englischen/kombinierten Nasenriemen eingehalten werden. Die Straffheit des Nasenriemens wird bei der Ausrüstungskontrolle mit einem Nasenbandmessgerät oder ähnlichem gemessen. Ein als zu eng empfundener Nasenriemen führt zum Ausschluss aus der Prüfung, wenn dies in der Vorentscheidung geschieht, und aus dem Finale, wenn dies im Finale geschieht. Bei Passbewerben wird die Kombination aus dem Lauf ausgeschlossen.

G8.2.1. Zucht

Trense und Nasenriemen

- Die Trense und der Nasenriemen müssen gut passen, richtig eingestellt sein und dürfen dem Pferd nicht schaden.

Gebisse

- Das Gebiss muss dem Pferd passen und darf das Maul nicht verletzen.
- Die Richter können gebisslose Zäumungen erlauben, wenn es einen guten Grund dafür gibt.

G8.2.2. Sport

Jedes Gebiss darf als Teil der Trense genutzt werden, sofern es

- zum Reiten geeignet ist (nicht zum Fahren oder in anderen Bereichen);
- zum Reiten von Islandpferden geeignet ist;
- dem Pferd passt und korrekt benutzt wird;
- nicht in der Liste der verbotenen Gebisse auf der FEIF-Website veröffentlicht ist.

Alle Gebisse sind in allen Prüfungen erlaubt. Es darf an den Gebissen nichts zusätzlich angebracht werden, mit Ausnahme von glatten Gebisssscheiben oder einem Kinnkettenschutz, nichts anderes ist im Pferdemaul erlaubt.

Pferde dürfen mit gebisslosen Zäumungen geritten werden, sofern die oben beschriebenen Vorschriften erfüllt sind.



Die Entscheidung des Chefrichters über die Nutzung eines jeden Gebisses oder einer Zäumung auf einer bestimmten Veranstaltung ist für diese Veranstaltung endgültig.

G8.2.3. Verbotene Gebisse und Zäumungen

Verbotene Gebisse und/ oder Zäumungen sind Gebisse und/ oder Zäumungen, die eindeutig für einen anderen Verwendungszweck vorgesehen sind (wie z.B. Gebisse für Wagenpferde) oder Teil eines Zaumzeuges sind, das für einen anderen Reitstil oder eine andere Reitkultur vorgesehen ist, oder in einer anderen Weise als dafür vorgesehen verwendet wird. Es sind nur solche Zügel erlaubt, die direkt von der Reiterhand zu der entsprechenden Stelle am Gebiss oder des gebisslosen Zaumes führen.

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Regel führt die FEIF eine Liste von Gebissen und Zäumungen, die aus bestimmten Gründen nicht erlaubt sind. Die Liste beinhaltet eine Beschreibung und ein Bild des bestimmten Gebisses oder der bestimmten Zäumung oder Kombinationen der Gebisse und Zäumungen. Die Liste ist auf der FEIF-Website veröffentlicht.

Um ein bestimmtes Gebiss und / oder Zaumzeug in die Liste der verbotenen Gebisse und Zäumungen aufzunehmen oder daraus zu streichen, können nationale Sport- und Zuchtleiter, Mitglieder des FEIF-Sport- oder Zuchtausschusses und FEIF-lizenzierte internationale Sport- und Zuchtrichter einen Vorschlag an den FEIF-Ausrüstungsausschuss schicken. Eine klare Beschreibung, ein klares Bild und eine angemessene Begründung sollten einer solchen Anfrage beigefügt sein. Das Ausrüstungskomitee besteht aus einem Vertreter des Sports, einem Vertreter der Zucht und einer Person des FEIF-Vorstandes. Der Ausrüstungsausschuss prüft alle Anträge und Änderungen werden jedes Jahr bis zum 1. April veröffentlicht, außer in Fällen, in denen Entscheidungen von Behörden eine sofortige Entscheidung erfordern. Entscheidungen können getroffen werden, wenn im Ausschuss eine einstimmige Entscheidung getroffen wird und sie müssen vom FEIF-Vorstand genehmigt werden.

G8.3. Hufbeschlag

G8.3.1. Hufbeschlag von Zuchtpferden

Alle auf Veranstaltungen vorgestellten Pferde müssen auf allen vier Hufen beschlagen sein. Der Hufbeschlag sollte so gut wie möglich sein und der Huf muss zum Fesselstand passen.

- Die Huflänge muss natürlich sein und darf 8,5 cm nicht überschreiten. Ausnahmen bezüglich der 8,5 cm Regel können gemacht werden, wenn das Stockmaß bei 137-144 cm liegt. Diese Pferde dürfen eine Huflänge von 9 cm haben. Pferde, die 145 cm oder größer sind, dürfen eine Huflänge von 9,5 cm haben. Die maximalen Unterschiede in der Huflänge zwischen Vorder- und Hinterhuf betragen 1,5 cm.
- Das Material aller vier Hufeisen muss identisch sein und darf das spezifische Gewicht eines handelsüblichen Schmiedeeisens nicht überschreiten. Das Hufeisen darf maximal 8,0 mm dick und maximal 23,0 mm breit sein. Alle vier Hufeisen müssen identisch im Hinblick auf das Material und die Breite sein. Ein Unterschied in der Dicke zwischen dem vorderen und dem hinteren Hufeisen ist bis zu 2,0 mm erlaubt.
- Das Hufeisen muss an den Huf passen. Das Hufeisen darf nicht über die natürliche Schräge der Zehenwand und nach hinten nicht über das vom Ballen gefällte Lot hinausragen. Der Gebrauch von Platten, Ringen oder jeglicher Art von künstlichem Material, um den Huf zu schützen oder auszubessern, ist untersagt.



- 2 handelsübliche, am Ende des Eisens angebrachte Stollen oder Stifte pro Eisen, sind erlaubt. Die Stollen müssen zu der Größe der Hufeisen passen.
- Die zulässige maximale Größe der Stollen ist (Länge x Breite x Höhe) 15,0 mm x 15,0 mm x 12,0 mm.
- Schweißnähte sind verboten.
 - Zuchtpferde dürfen zwischen dem ersten und zweiten Durchgang nicht umbeschlagen werden.

G8.3.2. Hufbeschlag von Sportpferden

G8.3.2.1. Huflänge

Der Huf muss zum Fesselstand passen. Die Huflänge muss natürlich sein und darf 9,0 cm nicht überschreiten. Ausnahmen bezüglich der 9,0 cm Regel sind mit einem schriftlichen Nachweis möglich (z.B. von einer Zuchtveranstaltung oder eines Tierarztes) in dem bestätigt wird, dass das Pferd 145 cm oder größer ist (Stockmaß). In diesem Fall ist eine Länge bis zu 9,5 cm erlaubt. Jede künstliche Verlängerung ist verboten. Platten/ Füllungen/ Ringe sind gestattet und in der Messung nicht enthalten.

G8.3.2.2. Hufeisen (Standard Metalleisen)

Falls ein Pferd beschlagen ist, müssen alle vier Hufe beschlagen sein. Die einzigen zugelassenen Hufeisen sind solche, die für den Zweck gemacht wurden, dem Pferd als Hufeisen zu dienen. Jedes Hufeisen muss eine Öffnung an der hinteren Seite haben. Alle vier Hufeisen müssen aus demselben Material bestehen. Das dafür genutzte Material darf das spezifische Gewicht eines handelsüblichen Schmiedeeisens nicht überschreiten. Das Hufeisen darf maximal 10,0 mm dick und 23,0 mm breit sein (einschließlich Abnutzung) und muss eine gleichmäßig verlaufende Form haben.

Die Entscheidung des Chefrichters über die Erlaubnis eines jeden Hufeisens auf einer bestimmten Veranstaltung ist für diese Veranstaltung endgültig.

Größe des Hufeisens

Für die Größe der Hufeisen muss die Größe und Form des Hufes berücksichtigt werden.

Position des Hufeisens

Das Eisen darf nicht über die Verlängerung der natürlichen Schräge der Zehenwand und nach hinten nicht über das vom Ballen gefällte Lot hinausragen.

Stollen

Zwei handelsübliche, am hinteren Ende des Eisens angenietete, angeschweißte oder eingeschraubte Stollen pro Eisen sind erlaubt. Ein Stollen darf die Maße von 15,0 mm x 15,0 mm x 12,0 mm (L x B x H) nicht überschreiten und nur maximal vier Schweißpunkte haben. Bei Stiftstollen darf der Stift nicht mehr als 3,0 mm über das Hufeisen hinausragen.

Aufzüge

Drei Aufzüge mit einer Dicke von maximal 2,0 mm pro Hufeisen sind erlaubt. Aufgeschweißte Aufzüge sind verboten.



Schweißnähte

Schweißnähte sind verboten.

Leder- und Kunststoffringe und Platten

Ringe aus Leder oder Kunststoff mit einer Dicke von maximal 5,0 mm sind, solange sie der Form des Hufeisens folgen, zwischen Huf und Eisen erlaubt. Bei der Verwendung von Füllmaterial und/ oder einer Platte darf nur ein höchstens 8,0 mm dickes Hufeisen verwendet werden, ansonsten ist ein Hufeisen mit einer maximalen Dicke von 10,0 mm erlaubt. Abgesehen vom Füllmaterial ist lediglich ein Ring oder eine Platte pro Huf erlaubt. Verstärkungen, um die spezifische Funktion der Platte oder des Ringes zu unterstützen, sind erlaubt.

Platten mit Keilen sind, mit einer maximalen Dicke von 8,0 mm bei den Ballen und einer maximalen Dicke von 2,0 mm bei den Zehen erlaubt, unter der Voraussetzung, dass der Huf im korrekten Winkel steht und die Zehenlänge korrekt ist.

Ein Ring darf einen einzelnen Steg haben, der nicht breiter als 23,0 mm ist und die eine Seite mit der anderen verbindet. Ein Ring wird als Platte erachtet, sobald eine andere Form von Verbindung von einer Seite zur anderen besteht. Ringe sind mit Eisen von bis zu 10 mm Dicke erlaubt.

Dies gilt auch, wenn die Verbindung aus einer gewebten Verbindung besteht. Verstärkungen, die den Ring an seinem Platz halten, sind erlaubt.

Sobald ein Material in dem Huf ist (Hufeisen miteingeschlossen) gelten die Regeln für Platten, auch wenn keine Platte genutzt wurde.

Die Entscheidung des Chefrichters über die Erlaubnis eines jeden Ringes oder Platte auf einer bestimmten Veranstaltung ist für diese Veranstaltung endgültig.

Verbotene Hufeisen, Ringe und Platten

Verbotenen Hufeisen, Ringe oder Platten sind Hufeisen, Ringe oder Platten, die eindeutig für einen anderen Zweck als das Reiten von Pferden entwickelt wurden.

G8.3.2.3. Alternative Beschläge (außer Standard Metallhufeisen)

Alle alternativen Hufeisen sind ohne Füllung erlaubt, solange das Gewicht nicht höher ist als das eines normalen Metall-Hufeisens in der gleichen Größe. Wenn der Beschlag auf dem Huf aufgeklebt ist, muss ein identisches Ersatz Eisen zur Begutachtung bei der Ausrüstungskontrolle verfügbar sein.

Alternative Hufeisen müssen im Originalzustand verwendet werden, ohne modifiziert zu werden. Alternative Hufeisen unterliegen den gleichen Regeln wie normale Hufeisen in Bezug auf Passen und Position zum/am Huf.

G8.3.2.4. Verlust eines Hufeisens

Wenn ein Pferd ein Hufeisen verliert oder der Hufbeschlag während einer Prüfung beschädigt wird, muss der Reiter seine Vorstellung beenden. Wenn sich einer der Richter einer Prüfung sicher ist, dass das Pferd ein Eisen verloren hat und der Reiter weiterreitet, muss der Richter die Prüfung für diese Kombination beenden.

- Wenn dies während der Vorentscheidung passiert, wird der Reiter von der Prüfung disqualifiziert und erhält keine Noten.
- Wenn dies während einer Endausscheidung oder während einer Pass-Prüfung passiert, bleibt jede Note und/ oder Zeit, die vor dem Verlust des Hufeisens erzielt wurde, erhalten. Darin eingeschlossen die Noten und/ oder Zeiten des



abgeschlossenen Aufgabenteils* oder der laufenden Prüfungsphase†. Der Reiter erhält eine Nullwertung für diesen Aufgabenteil, ist aber nicht disqualifiziert.

- Wenn ein Eisenverlust während der Ausrüstungskontrolle festgestellt wird, resultiert es in einem Ausschluss von der Vorentscheidung, und einer Nullwertung für den letzten Aufgabenteil in der Endausscheidung.

G8.3.2.5. Umbeschlagen

Ein Pferd darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des Chefrichters nicht neu beschlagen werden, sobald es die erste Prüfung gelaufen ist.

G8.4. Weitere Ausrüstung

Sport:

- Der Gebrauch von Mähnengummis, um die Mähne gleichmäßig zu teilen, ist im Sport erlaubt.
- In den Wintermonaten ist aus Sicherheitsgründen die Benutzung von Hufgrip-Winterbeschlag (Ringe/ Platten mit zusätzlichem Halt auf dem Boden, welche bei rutschigem Untergrund genutzt werden) erlaubt, zusätzlich zu Nägeln/ Stiften und Stollen wie unter dem Punkt "Stollen" beschrieben (siehe Kapitel "Hufbeschlag"). Der Ring/ die Platte selbst sollte wiederum in die Beschreibung von Leder- und Kunststoffringen und Platten passen.
- Die Benutzung von Ohrstöpseln ist erlaubt
- Die Benutzung eines Nasennetzes ist unter folgenden Bedingungen erlaubt: das Netz muss eine neutrale Farbe haben, das Pferd nicht beengen und das Gebiss muss jederzeit sichtbar sein.

G8.4.1. Die Reitgerte

Die Reitgerte darf nicht länger als 120 cm inklusive ihrer Fransen sein. In Passrennen sind Gerten verboten. Der Reiter darf nur eine Gerte benutzen. Die Regel hinsichtlich Reitgerten gilt für das komplette Turniergelände und die gesamte Dauer der Veranstaltung.

G8.5. Schutzmaterialien

Es ist nicht erlaubt mehr Gewicht an die Gliedmaßen des Pferdes anzubringen als zum Schutz erforderlich ist.

G8.5.1. Zuchtveranstaltungen

Das zulässige Gewicht für Schutzmaterialien beträgt 120 g (Gesamtgewicht pro Bein für Glocken/ Boots oder Gamaschen/ Sehnenschoner) und sie sollten eine dunkle Farbe haben, schwarz oder braun. Wenn Glocken/Boots während der Beurteilung der Reiteigenschaften genutzt werden, muss dieselbe Ausrüstung während der gesamten Vorstellung getragen werden. Wenn eine Glocke während der Vorstellung verloren geht, muss diese wieder angebracht werden, bevor der Reiter seine Vorstellung fortsetzt.

Die Ausrüstung, die auf der FEIF-Website unter "Verbotene Ausrüstung/ Zucht" aufgelistet ist, ist nicht erlaubt.

*Ein "Aufgabenteil" ist eine bestimmte Anforderung einer Prüfung, z.B. "Langsames Tempo Tölt"

†Eine "Prüfungsphase" ist einer der vorgesehenen Teile einer Prüfung auf einem Turnier, z.B. das "A-Finale"



G8.5.2. Sportveranstaltungen

Schutzmaterialien oberhalb der Hufsohle, die 250 g pro Bein nicht überschreiten, sind erlaubt. Das Schutzmaterial darf zwischen dem Einreiten auf der Ovalbahn und der Beendigung der Prüfung nicht gewechselt werden.

Wenn während der Vorentscheidung ein Teil der Schutzmaterialien verloren geht, muss sich der Reiter entscheiden, ob er aufgeben oder die Prüfung ohne den verlorenen Teil weiter reiten will.

Schutzmaterialien, die in den Finalrunden kaputt gehen oder abfallen, oder in den Vorentscheidungen der Fünfgangprüfungen mit mehr als einem Pferd auf der Bahn, darf nach dem Ermessen der Richter während der Notenvergabe, oder in den Fünfgangprüfungen während der Wartezeit zwischen den Passläufen, wieder angebracht werden.

Die Verwendung von flüssigen Schutzpflastern ist zulässig. Es wird angenommen, dass diese Anbringung an einem Bein über der Hufsohle unabhängig vom tatsächlichen Gewicht ein Gewicht von 50 Gramm hat. Wenn der Verdacht besteht, dass das Material das Gewicht von 50 g überschreitet und die Schutzausrüstung über der Hufsohle 250 g pro Bein überschreitet, kann eine Entfernung des Materials angeordnet werden.

Diese Regeln gelten für das gesamten Turniergelände und für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

G8.5.2.1. Kontrollen

Die Kontrolle von Beschlag und Schutzmaterialien liegt in der Verantwortung der Richter. Sollte es keine obligatorische Beschlagskontrolle geben, sollten die Reiter vor Prüfungsbeginn die Möglichkeit zu einer freiwilligen Kontrolle haben. Während des Turniers kann der Ringsteward bei jedem Pferd, das seine Prüfung beendet hat, bei Verlassen der Bahn die Ausrüstungskontrolle vornehmen. Wenn es keine obligatorische Kontrolle gibt, sollte es ein Verfahren geben, welches willkürlich aus der Starterliste eine Anzahl von Pferden zur Kontrolle auswählt. In diesem Fall sollte auch eins der drei bestplatzierten Pferde in jeder Prüfung zur Kontrolle ausgelost werden. Die Reiter müssen darauf vorbereitet sein die Hufeisen ihrer Pferde abzunehmen, sofern sie zu einer Kontrolle aufgefordert sind.

Jeder Richter kann beim Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen für Beschlag und Schutzmaterialien eine Kontrolle veranlassen. Einer oder mehrere Richter, die speziell zu diesem Zweck ernannt sind, führen die Kontrolle durch. Der Reiter und die Richter dürfen den offiziellen Hufschmied oder Tierarzt zur Unterstützung heranziehen. Die Richter entscheiden, ob der Beschlag oder die Schutzmaterialien den Bestimmungen entsprechen. Sie können verlangen, dass die Hufeisen abgenommen und erneuert werden. Der betroffene Reiter hat kein Recht, eine Entschädigung zu fordern. Wenn der offizielle Hufschmied die Hufeisen abnimmt, werden die Kosten vom Veranstalter übernommen; anderenfalls ist der betroffene Reiter selbst für die Kosten verantwortlich.

Pferde mit Platten können von den Richtern zu einer Kontrolle ausgewählt werden (Entfernen von einer oder mehreren Platten). Normalerweise werden demselben Pferd nicht mehr als einmal auf einem Turnier die Hufeisen abgenommen. Den kontrollierten Pferden können Hufeisen und Platten wieder aufgenagelt werden, aber nur unter Aufsicht des Chefrichters oder seines Stellvertreters.

Der betroffene Reiter hat kein Recht, eine Entschädigung zu fordern. Wenn sich der Reiter den Anweisungen der Richter widersetzt, wird das Pferd vom gesamten Turnier disqualifiziert.



G9. Die Bahnen

Alle Prüfungen müssen auf zugelassenen Bahnen stattfinden, je nach Prüfungsanforderung entweder auf Oval- oder Passbahnen oder dem Dressurviereck. Die Bahnen müssen den Anforderungen folgender Regeln entsprechen. Neben dem Eingang jeder Bahn muss es einen Bereich geben, in dem die Reiter ihre Pferde abreiten und vorbereiten können. Außerdem muss es einen Sammelbereich (Collecting Ring) für die Pferd/Reiterkombinationen der nächsten Prüfung geben.

G9.1. Zucht - Bahnen und Anlage

G9.1.1. Bahnen für die Gebäudebeurteilung

Wenn möglich, sollten alle Messungen und Gebäudebeurteilungen drinnen (Reitarena, Reithalle) stattfinden. Für eine Gebäudebeurteilung ist eine gekennzeichnete Bahn erforderlich, die 20-30 m lang und 2-3 m breit ist, eine ebene Oberfläche hat und abgezaunt ist.

G9.1.2. Bahnen für die Beurteilung der Reiteigenschaften

Die Gänge sollten auf einer geraden, ebenen Bahn von 250 m Länge und 4-6 m Breite, gut eingezäunt, aber offen an beiden Enden, gezeigt werden.

Der Untergrund der Bahn sollte mit dem Untergrund von Turnierbahnen identisch sein, wie bei einer guten Ovalbahn; der Untergrund muss eben und fest sein. Außerdem ist es notwendig die Bahnbedingungen während der gesamten Veranstaltung aufrechtzuerhalten. Es muss darauf geachtet werden, dass der Verkehr außerhalb der Bahn die teilnehmenden Pferde auf der Bahn nicht behindert.

Die Bahn sollte vor dem Beginn der Veranstaltung gekennzeichnet werden und die gesamte Anlage muss von dem Veranstalter und einem Stellvertreter des Richterteams überprüft werden.

Die Richter benötigen gute Arbeitsbedingungen und eine klare Sicht auf die Bahn, ungefähr 25-30 m von der Bahn entfernt.

G9.2. Sportbahnen

G9.2.1. Ovalbahnprüfungen und Bahndetails

Für alle Prüfungen, die auf einer Ovalbahn durchgeführt werden, müssen Ovalbahnen benutzt werden, die in den Zeichnungen in S17 für 4m und 6m gezeigten Standardmaßen entsprechen. Bei Gruppenprüfungen, die auf Anweisung des Sprechers geritten werden, richtet sich die Dauer des jeweiligen Prüfungsabschnitts nach der Tabelle, die vom FEIF-Sportausschuss vorgegeben und in S13 veröffentlicht ist.

Die Bahn muss eben und fest sein, mit einer Reitstrecke von 250 m, einem Innenumfang von 246,56 m und einer Mindestbreite von 4,0 m. Der innere Radius der Kurven beträgt 13,0 m. Eine lange Seite (zwischen den Kurven) misst 70,44 m; eine kurze Seite (zwischen den Kurven) 12,0 m. Es sollte ein Mindestgefälle von 1,5% zur Innenseite der Bahn geben, um



einen Wasserablauf zu gewährleisten. Die Umzäunung sollte niedrig sein und den Blick der Richter nicht beeinträchtigen.

Weitere Abmessungen sind den Zeichnungen zu entnehmen.

Anfang und Ende der langen Seiten müssen klar gekennzeichnet sein

G9.2.2. Passbahnprüfungen und Bahndetails

Die Bahn muss gerade, 250 m lang, eben und fest sein und eine Breite von mindestens 2,0 m pro Pferd aufweisen. Sie darf auf 100 m nicht mehr als 0,2 % Gefälle haben und soll ca. 8,0 m Einreitweg und ca. 50 m Auslauf aufweisen. Der Zaun sollte 10 m über die Ziellinie hinausgehen. Beide Seiten der Bahn müssen genau am Rand der Strecke eingezäunt sein. Darüber hinaus sollte eine der beiden Seiten im Abstand von 5 bis 10 m mit einem zweiten Zaun versehen sein, hinter dem sich während der Prüfung die Zuschauer befinden. Alle 50 m muss eine deutlich sichtbare, aber nicht störende Streckenmarkierung angebracht sein. Der Chefrichter muss die Bahn genehmigen.

Die Passprüfungstrecke muss gerade, 210 m lang, eben und fest sein, mit einer Mindestbreite von 4 m. Die Passbahn kann für die Passprüfung genutzt werden, wenn sie mit den entsprechenden Markierungen wie in den Zeichnungen aus S14.7 (Anhang 9) versehen ist.

G9.2.3. Bahnen für Weltmeisterschaften

Die Ovalbahn muss 250 m lang sein, mit einem Innenumfang von 246,52 m und einer Mindestbreite von 4,5 m – gemäß den enthaltenen Zeichnungen. Ein minimales Gefälle von 1,5 % zur Innenseite der Bahn sollte für den Wasserablauf gegeben sein. Der Zaun sollte niedrig sein und Pferde und Richter nicht stören.

Die Passbahn muss gerade, 250 m lang, eben, fest und eine Breite von mindestens 2 m pro Pferd haben. Die Steigung über 100 m darf nicht mehr als 0,2% betragen und es sollte ein ca. 8 m langer Startabschnitt und eine ca. 50 m langer Auslaufstrecke vorhanden sein. Der Zaun muss 10 m bis über die Ziellinie hinausgehen. Beide Bahnseiten müssen exakt am Rand der Bahn eingezäunt sein. Darüber hinaus muss eine der Seiten mit einem zweiten Zaun ungefähr 5-10 m hinter dem ersten eingezäunt sein. Hinter diesem Zaun werden die Zuschauer während der Prüfung stehen. Alle 50 m muss eine deutlich sichtbare, aber nicht störende Streckenmarkierung angebracht sein.

Neben dem Eingang jeder Bahn muss es einen Bereich geben, in dem die Reiter ihre Pferde abreiten und vorbereiten können und einen geschlossenen Sammelbereich (Collecting Ring) für die Pferd/ Reiterkombinationen der nächsten Prüfung.

Der Sportleiter muss die Bahnen und den Collecting Ring auf oder vor der bestimmten Turnierveranstaltung genehmigen. Der Chefrichter muss die Bahnen und den Collecting Ring unmittelbar vor Beginn der Weltmeisterschaft genehmigen.

* Bestehende Bahnen dürfen ein Gefälle zur Innenseite der Bahn von bis zu 3.75% (lange Seiten und kurze Seiten zwischen den Kurven) und bis zu 7.5% in den Kurven behalten



G10. Beschwerden und Schiedsordnungen

G10.1. Allgemeine Grundsätze

1. Die Entscheidungen der FEIF-Schiedskommission und des FEIF-Schiedsgerichts hinsichtlich Beschwerden und Entscheidungen sind rechtskräftig.
2. Soweit die Rechtsprechung bei der Schiedskommission liegt, sind ihre Entscheidungen rechtskräftig.
3. Niemand, der direkt betroffen, interessiert oder in einer anderen Form voreingenommen ist, darf an Schiedssprüchen beteiligt sein.

Das FEIF-Schiedsgericht wird in Übereinstimmung mit Kapitel 5 in den Gesetzesbestimmungen gewählt und hat darin Anordnungsbefugnis. Die Schiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Der FEIF-Vorstand kann Angelegenheiten, die sich auf einen Verstoß gegen die FEIF-Regeln und Bestimmungen oder FEIF-Statuten beziehen, durch einen FEIF-Offiziellen einbringen lassen.

Alle anderen Disziplinar- und Schiedsangelegenheiten werden auf nationaler Ebene von den nationalen Verbänden und unter nationalen Regeln und Vorschriften behandelt.

G10.2. Schiedskommission

Wenn es zu einem Streitfall auf einer Veranstaltung kommt, muss eine Schiedskommission gebildet werden, die aus Folgendem besteht:

G10.2.1. Zuchtveranstaltungen

- 1) Der Veranstalter oder eine von ihm dazu vorher berufene Person.
- 2) Ein Mitglied des Organisationsteams.
- 3) Der nationale Zuchtleiter oder eine von ihm berufene Person, die in seinem Namen tätig werden soll.
- 4) Der Chefrichter oder ein Mitglied des Richterausschusses, das zuvor von ihm berufen wurde.
- 5) Ein Sprecher für die Züchter, die Pferde für die Zuchtbeurteilung vorstellen, wird vor Beginn der Zuchtveranstaltung gewählt. Wenn er/ sie ersetzt werden muss, müssen die Züchter durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten werden.

G10.2.2. Sportveranstaltungen

- 1) Der Veranstalter oder eine von ihm dazu vorher berufene Person.
- 2) Ein Mitglied des Organisationsteams.
- 3) Der Chefrichter oder ein Mitglied des Richterteams, das zuvor von ihm berufen wurde.
- 4) Der Sportbeauftragte des veranstaltenden Landesverbandes oder ein von ihm zuvor berufener Vertreter. Auf Veranstaltungen ohne WorldRanking muss diese Person nicht extra ausgewählt werden.
- 5) Ein Reitervertreter, der vor Beginn des Turniers von den aktiv teilnehmenden Personen berufen wird. Wenn dieser Sprecher ersetzt werden muss, wird der Reiter mit den zweitmeisten Stimmen sein Vertreter.



G10.2.3. Weltmeisterschaften

- 1) Der Turnierleiter oder ein von ihm zuvor berufener Vertreter.
- 2) Ein Mitglied des Organisationsteams.
- 3) Der Chefrichter oder ein Mitglied des Richterteams, das zuvor von ihm berufen wurde.
- 4) Der Sport- oder Zuchtvertreter der FEIF oder ein von ihm zuvor berufener Vertreter des FEIF-Sport- oder Zuchtausschusses.
- 5) Ein Reitervertreter, der vor Beginn des Turniers von dem Teamsprecher (einer pro Team) gewählt wird. Wenn dieser Sprecher ersetzt werden muss, wird der Reiter mit den zweitmeisten Stimmen sein Vertreter. Die ausgewählten Vertreter und Mitglieder können nur an Treffen der Schiedskommission hinsichtlich der grundsätzlichen Richtlinien teilnehmen oder wenn der ersetzte Vertreter an dem Treffen verhindert ist.

Schiedskommission für die Zucht: Die Schiedskommission kann niemals mehr als zwei Vertreter der gleichen Nationalität in seinem Komitee haben.

G10.3. Regeln für die Vorgehensweise der Schiedskommission oder Disziplinarkommissionen in erster Instanz

Die folgenden Regeln legen die Vorgehensweise der Schiedskommission auf Weltmeisterschaften fest und dienen ebenfalls als Mindestanforderung für das Landesschiedsgericht oder Disziplinarkommissionen erster Instanz in den Mitgliedsverbänden.

Für den Zweck dieser Regeln soll der Verweis auf die Schiedskommission auch die nationalen Disziplinarkommissionen erster Instanz meinen. Für den Zweck dieser Regeln bedeutet die Bezugnahme auf die Schiedskommission auch die Bezugnahme auf die nationalen Disziplinarkommissionen erster Instanz.

Interessenten können eine schriftliche Beschwerde an die Schiedskommission einreichen, wenn sie denken, dass ihre Rechte und Interessen verletzt worden sind. Die Beschwerde muss schriftlich und innerhalb von 24 Stunden von dem Beschwerdeführer eingereicht werden, nachdem er die Tat oder den Vorfall, den er als Verletzung seiner Rechte oder Interessen hält, erfahren hat. Die Beschwerde muss Informationen hinsichtlich des Beschwerdeführers, der Partei, gegen die sich die Beschwerde richtet, und der Art und Weise der angeblichen Verletzung und Beweise, die die Beschwerde unterstützen, liefern. Der Beschwerde können Dokumente beigelegt werden, von denen der Beschwerdeführer meint, dass sie ihn unterstützen. Die Beschwerde mit samt ihrer Anhänge werden der Schiedskommission in doppelter Ausführung gesendet.

Die Partei oder ihr Vertreter, gegen die sich die Beschwerde richtet, wird unverzüglich informiert. Die Schiedskommission entscheidet Ort und Uhrzeit der Anhörung und wird die Beteiligten mit einer angemessenen Nachricht darüber informieren. Die Schiedskommission räumt der Partei oder ihrem Vertreter, gegen die sich die Beschwerde richtet, die Möglichkeit ein, sich zum Inhalt der Beschwerde zu äußern und Beweise und Informationen zu sammeln. Der beklagten Partei steht es frei ihre Beobachtungen mündlich oder schriftlich einzureichen. Die Schiedskommission kann in Eigeninitiative Beweise und Informationen sammeln und einen Bericht von einer Partei anfordern, sofern dieser für die Klärung des Falls als notwendig erachtet wird. Die Schiedskommission kann einen Zeugen seines eigenen Antrags oder des Antrags einer anderen Partei einberufen. In dem Antrag einer Partei auf

* Für Einwände, die nicht während einer aktiven Sport- oder Zuchtveranstaltung auftreten. Einwände, die während einer aktiven Veranstaltung auftreten, müssen innerhalb eines Zeitfensters von 30 Minuten ab dem Zeitpunkt des Auftretens eingereicht werden (G10.3.1).



Prüfung eines Zeugen muss genau dargelegt werden, welche Tatsachen und aus welchen Gründen der Zeuge geprüft werden soll.

Wenn der Beschwerdeführer, oder sein Vertreter, zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht erscheint, wird die Beschwerde der Schiedskommission übergeben, welches die Angelegenheit dann als annulliert ansehen kann.

Anhörungen vor der Schiedskommission werden mündlich geführt. Es sind sich einige Minuten für folgende Informationen zu nehmen: Mitglieder der Schiedskommission, Ort und Uhrzeit der Verhandlungen, anwesende Parteien, Angelegenheiten und Entscheidungen der Schiedskommission. Anhörungen der Schiedskommission sind öffentlich. Der vorsitzende Richter oder Präsident sollte die Verhandlungen der Schiedskommission durchführen. Dem Beschwerdeführer, oder seinem Vertreter, sollte eine kurze Zeit gegeben sein, um sich zu den Aussagen des Beschwerdegegners zu äußern. Dem Beschwerdegegner, oder seinem Vertreter, sollte im Gegenzug ebenfalls eine kurze Zeit gegeben werden, um sich zu den Aussagen des Beschwerdeführers zu äußern.

Die Beratungen der Kommission werden im Privaten geführt. Jedes Mitglied, das an den Beratungen teilnimmt, legt seine Meinung und den Grund dafür dar. Entscheidungen der Schiedskommission werden durch die einfache Mehrheit gemacht. Im Fall einer gleichen Anzahl von Stimmen hat der vorsitzende Richter oder Präsident die entscheidende Stimme. Die Schiedskommission wird innerhalb von 24 Stunden nach Einreichung der Beschwerde einen endgültigen Schiedsspruch aussprechen. Die Entscheidung ist zu begründen und unverzüglich schriftlich der betroffenen Partei mitzuteilen. Die Entscheidung ist dem involvierten FEIF-Abteilungsleiter mitzuteilen und er soll die nationalen Vertreter über die erlassenen Verwarnungen und Suspendierungen informieren. Die betroffene Partei kann Berufung gegen eine Entscheidung der Schiedskommission einlegen, die innerhalb von zwei Wochen dem Schiedsgericht vorzulegen ist, dieser kann eine Aussetzung der Sperre verhängen.

G10.3.1. Beschwerden auf einer Veranstaltung

Jeder, der einen Nachteil aufgrund einer Verletzung der Bedingungen hinsichtlich Zeitplan oder Regeln erfährt, hat das Recht Einspruch einzulegen; das Gleiche gilt ebenfalls für alle Richter, den Veranstalter und die Turnierleitung. Bei Weltmeisterschaften haben die Teamleiter ihr eigenes Recht Einspruch zu einzulegen.

Einwände bei Richterentscheidungen können sich nur auf die Verletzung der Regeln oder den Missbrauch der Ermessensbefugnis stützen.

Einwände müssen bei dem Turnierleiter bis zu einer halben Stunde nach dem Vorfall schriftlich erfolgen. Beigelegt eine Kautions von 200 Euro oder dem Gegenwert in ausländischer Währung, 50 Euro als nicht erstattungsfähige Gebühr.

Einwände gegen Zeitpläne und Prüfungsabläufe müssen vor Veranstaltungsbeginn, oder vor Beginn der jeweiligen Prüfung, eingereicht werden. Die Kautions wird zurückerstattet, wenn entschieden wird, dass es berechtigte Gründe für den Einspruch gibt.

G10.4. Beschwerden an das Schiedsgericht

Wenn Suspendierungsstrafen verhängt werden, können Beschwerden über Entscheidungen der Schiedskommission bei dem Schiedsgericht innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum, an dem die betroffenen Parteien über die Entscheidung informiert wurden, eingereicht werden. Der Beschwerdeführer hinterlegt eine vom Schiedsgericht als ausreichend erachtete Summe, um die Kosten der Beschwerde zu decken. Die Summe kann zurückerstattet werden, wenn das Schiedsgericht zugunsten des Beschwerdeführers entscheidet.



G10.5. Beschwerden auf Landesebene

Beschwerden bezüglich Entscheidungen der Schiedskommission werden innerhalb des in den nationalen Regeln festgelegten Zeitrahmens eingereicht. Die Beschwerdeverfahren sind auch in den nationalen Regeln festgelegt.

G10.6. Richtlinien für Interessenkonflikte - Zucht

Diese Verfahren sind richtungsweisend und können keine Voraussetzung für die Annullierung oder Änderung einer Bewertung sein, die von einem Richterteam festgelegt wurde. Der Besitzer hat immer die Möglichkeit, die erneute Bewertung des Pferdes auf einer anderen Veranstaltung zu erhalten. Verfahren bezüglich Beschwerden und Disziplinarverstößen, sowie die dafür vorgesehenen Strafen, werden in den Regeln erläutert.

G10.6.1. Regeln für Richter auf einer Zuchtveranstaltung

Wann immer einer der folgenden Umstände auftritt, wird dem Richter empfohlen, das Richterteam während der Beurteilung des Pferdes zu verlassen. Das verbleibende Richterteam darf die Bewertung vornehmen.

- Die Richter folgen dem Prinzip, dass ihre Arbeit Vertrauen und Respekt erweckt. Sie setzen auf Professionalität, sorgen dafür, dass alle Teilnehmer gleichberechtigt behandelt werden und stärken die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Richtern, Besitzern und Reitern.
- Bei einer Veranstaltung, die auf/ an einem privaten Gestüt/ Ort stattfindet, sollte der Eigentümer der Anlage kein Mitglied des Veranstaltungspersonals sein (Ringmaster, Sekretär oder Sprecher), wenn er ebenfalls Besitzer von Pferden ist, die auf dieser Veranstaltung vorgestellt werden. (Ausnahmen der Regel können vom FEIF-Zuchtrichterausschuss in besonderen Umständen beantragt werden.)
- Die Richter sind bestrebt, ihr Fachwissen zu erweitern.
- Die Richter sind dazu verpflichtet, die Regeln und Vorschriften für die Zuchtveranstaltungen einzuhalten.
- Der Richter sollte nicht an der Beurteilungsarbeit auf nationaler Ebene beteiligt sein, wenn sein Hauptberuf weitestgehend die Pferdezucht, der Pferdeverkauf oder das Deckgeschäft ist. Im Zweifelsfall entscheiden der Zuchtrichterausschuss und der FEIF-Zuchtleiter über die allgemeine Eignung eines Richters, bevor jedes Jahr die Struktur der Richterausschüsse festgelegt wird.

G10.6.2. Richtlinien für Richter

G10.6.2.1. Der Richter darf nicht richten, wenn:

- Der Richter ein Teilhaber, ehemaliger oder jetziger Besitzer des Pferdes oder des/der Elterntieres/-tiere des Pferdes ist.
- Der Richter der Züchter des Pferdes oder eines/der Elterntieres/-tiere des Pferdes ist.
- Der Richter das Pferd trainiert hat.
- Der Richter ein Partner des Reiters, Besitzers oder Züchters des Pferdes ist oder gewesen ist. Der Richter oder sein Partner ein enger Verwandter (Ehefrau/ Ehemann oder Lebenspartner, Kind, Enkel, Urenkel, Elternteil, Großelternanteil, Bruder/ Schwester oder ihrer Kinder) des Züchters, Reiters oder Besitzer des Pferdes ist.
- Der Richter jeweilige Reiter für das Einreiten, Trainieren und Vorstellen des Pferdes/ der Pferde im letzten Jahr bezahlt hat.



- Der Richter Geschenke, Leistungen oder andere Vergünstigungen vom Besitzer oder Züchter des Pferdes angenommen hat, die als Beeinträchtigung seiner Glaubwürdigkeit angesehen werden können.
- Der Richter ein Angestellter des Reiters, Besitzers oder Züchters des Pferdes ist.
- Wenn der Richter das Gefühl hat, dass es einen Interessenkonflikt gibt, der seine Fähigkeit zur Durchführung der Beurteilung beeinflussen könnte.

G10.6.2.2. Arbeitsbereiche:

- Unvoreingenommenes Handeln wird jederzeit erwartet.
- Adrettes Auftreten, Höflichkeit, Bescheidenheit und Neutralität werden erwartet.
- Von den Richtern wird erwartet, dass sie mit voller Konzentration arbeiten, fit für den Job und nüchtern sind, während sie urteilen.

G10.6.2.3 Verantwortungen des Chefrichters:

- Der Chefrichter ist verantwortlich für die Durchführung der entsprechenden Zuchtveranstaltung.
- Der Chefrichter ist zusammen mit dem Veranstaltungsleiter verantwortlich für Bahnen, andere Anlagen, Messungen und Gesundheitskontrollen, die Erfüllung von Qualitäts- und regulatorischen Anforderungen.
- Der Chefrichter stellt sicher, dass die FEIF-Zuchtregeln und -vorschriften eingehalten werden.
- Der Chefrichter stellt sicher, dass die Beurteilungsarbeit effizient vorangeht und Ergebnisse erzielt werden.
- Der Chefrichter hat den nationalen Zuchtleiter zu benachrichtigen, wenn Urteile oder die Durchführung von Zuchtveranstaltungen Verstöße gegen die Richtlinien aus Interessenkonflikten zeigen.
- Der Chefrichter soll einen Richterbericht in WorldFengur herausgeben.

G10.6.2.4 Verfahren bei Disziplinarverstößen/ -beschwerden

1. Der FEIF-Zuchtrichterausschuss und der FEIF-Zuchtleiter.
2. Der FEIF-Zuchtrichterausschuss kann einen Richter verwarnen oder aus dem Arbeitsbereich kurz- oder langfristig entlassen, wenn die Regeln nicht befolgt werden.

G10.6.3 Disziplinarmaßnahmen und Beschwerden auf Zuchtveranstaltungen

G10.6.3.1 Disziplinarmaßnahmen gegenüber Reitern und Besitzern

1. Reiter, Helfer und/ oder Besitzer des Pferdes sollten sich höflich verhalten,
2. Verstöße gegen die Zuchtregeln oder den Verhaltenskodex und unfaires Verhalten eines Reiters oder Besitzers kann Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen werden.



G10.6.3.3 Regelverstöße

Jede Person ist eines Regelverstoßes schuldig, die

- den Namen des Vereins und/ oder des Islandpferdes in Verruf bringt,
- ein Pferd ungerecht behandelt, überzogene Anforderungen stellt oder das Pferd schlägt,
- gegen festgelegte Grundsätze der Vorbeugung von Tierquälerei verstößt,
- das Pferd präsentiert, obwohl das Pferd an einer offensichtlichen infektiösen oder ansteckenden Krankheit leidet,
- eine Substanz gebraucht, die zweckmäßig für die künstliche Beeinflussung der Leistung eines Pferdes während der Vorstellung genutzt wird, oder jede Person, die diese Verwendung beim Betreten oder der Teilnahme an einem solchen Ereignis versucht, ist der Täuschung oder versuchten Täuschung schuldig
- als Veranstalter diese Verpflichtungen, die durch die Regeln auferlegt sind, nicht erfüllt, einen Schiedsspruch missachtet.

G10.6.3.4 Arten von Disziplinarmaßnahmen

1. Verwarnungen
2. Öffentliche Verwarnung (Verwarnung im FEIF-Register)
3. Von der weiteren Teilnahme an dem Turnier disqualifiziert – erfolgt, wenn die Schwere der Straftat eine Verwarnung oder öffentliche Verwarnung übersteigt oder die Straftat bei mehr als einer Gelegenheit aufgetreten ist oder ernster oder fundamentaler Natur war.

G10.6.2.5 Vorgehensweisen

- Eine Verwarnung kann von jedem Richter oder dem Veranstalter gegeben werden.
- Eine öffentliche Verwarnung kann nur vom Richterteam gegeben werden.
- Die Entscheidung über die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen wird dem Reiter oder einem Vertreter unmittelbar nach der Entscheidung mitgeteilt. Wann immer die Richter Zeit brauchen, um einen Fall zu klären, muss der Reiter oder ein Vertreter sofort darüber informiert werden, dass die Richter Disziplinarmaßnahmen erwägen.

G10.7. Disqualifizierungen und Disziplinarmaßnahmen Sport

G10.7.1. Geltungsbereich

Regeln bezüglich Disqualifikation und Disziplinarmaßnahmen gelten für jede Veranstaltung vom ersten Moment an, wenn die Reiter und/ oder ihr(e) Pferd(e) das Veranstaltungsgelände betreten, bis zu dem Moment an dem die Reiter und ihr(e) Pferd(e) den Veranstaltungsort zum letzten Mal verlassen.

Die Reiter gelten als verantwortlich für das/ die Pferd(e) mit dem/ denen sie teilnehmen.

G10.7.2. Register

Die FEIF führt ein Register, das alle Berichte über Verwarnungen und Suspendierungen enthält und die der FEIF als Folge der in diesem Kapitel beschriebenen Disziplinarmaßnahmen und der in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Kapitel der Gesetze gemeldet wurden.



Verwarnungen und Suspendierungen werden der FEIF innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Falls mitgeteilt. Die Benachrichtigung ist vor Ablauf der Frist nachweislich per Einschreiben oder E-Mail zu senden. Wenn die Benachrichtigung per E-Mail verschickt wird, muss die FEIF den Eingang der E-Mail bestätigen. Eine Kopie der Benachrichtigung wird an die Beteiligten des Falles geschickt. Die FEIF bezieht bezüglich des Falles keine Stellung, außer dafür zu sorgen, dass die Entscheidung von einer zuständigen Schiedsstelle des betreffenden Mitgliedsverbandes getroffen wurde.

G10.7.3. Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen können einzeln oder kombiniert genutzt werden, wenn gegen die Regeln verstoßen wurde:

- Ausschluss aus einer Prüfung
- Verwarnung, die nicht öffentlich gemacht wird
- Verwarnung, die öffentlich gemacht wird
- Ausschluss von einer Veranstaltung
- Suspendierung

Ausschluss von einer Veranstaltung und Suspendierung sollte immer in Kombination mit einer veröffentlichten Verwarnung verhängt werden.

G10.7.4. Disqualifikationen und Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen die Richtlinien sind nach der untenstehenden Tabelle klassifiziert und geregelt.

Die Bedingungen werden durch Zahlen wie folgt dargestellt:

- ① Wenn von zwei oder mehr beurteilenden Richtern beobachtet:
 - mindestens 2 gelbe Karten werden gezeigt: Verwarnung mit anschließender Veröffentlichung.
 - mindestens 2 gezeigte rote Karten erfordern den Ausschluss von der Prüfung. Ein Richter kann gleichzeitig eine rote und eine gelbe Karte zeigen.
- ② Kann bei der Schiedskommission Berufung eingelegt werden (bei einer bestimmten Veranstaltung)
- ③ Kann beim Schiedsgericht Berufung eingelegt werden (FEIF oder national)
- ④ Vom Sportdirektor (FEIF oder national) bestätigt
- ⑤ beim Richtertreffen entschieden
- ❑ nur nach der Tierarztkontrolle



Tatbestand	Ausschluss von einer Prüfung	Verwarnung – Nicht öffentlich	Verwarnung – Öffentlich	Ausschluss von einer Veranstaltung	Suspendierung
A) Der Reiter missachtet Regeln beim Betreten der Bahn, bei der Begrüßung oder Verlassen der Bahn.	1				
B) Der Reiter steigt vom Pferd ohne Erlaubnis.	1				
C) Der Reiter missachtet Regeln für die Prüfung, in der sie/ er teilnimmt.	1				
D) Verstöße gegen Zäumungsregeln.	1				
E) Bringt den Namen des Vereins und/ oder des Islandpferdes in Verruf.		1 or 4 2	4 or 5 2	4 or 5 2	4 + 2 3
F) Ungerechter oder brutaler Umgang des Pferdes auf oder außerhalb der Bahn.	1 or 4 2	1 or 4 2	4 or 5 2	4 or 5 2	4 + 2 3
G) Vergehen gegen Verhaltenskodex.	1 or 4 2	1 or 4 2	4 or 5 2	4 or 5 2	4 + 2 3
H) Mit einem Pferd antreten, das unter einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit leidet.	V + 1 or 4 2	V + 1 or 4 2	V + 4 or 5 2	V + 4 or 5 2	V + 4 + 2 3
I) Der Gebrauch von Substanzen, die die Leistung des Pferdes oder Reiters künstlich beeinflussen könnten.	V + 1 or 4 2	V + 1 or 4 2	V + 4 or 5 2	V + 4 or 5 2	V + 4 + 2 3
J) Betrug, oder versuchter Betrug, beim Einreiten oder der Teilnahme an einer Veranstaltung.	1 or 4 2	1 or 4 2	4 or 5 2	4 or 5 2	4 + 2 3
K) Nichtbeachtung eines Schiedsspruchs.	4 3			4 3	



G11 Anhang 1: Verhaltenskodex

G11.1 Verhaltenskodex für Sportrichter bei WorldRanking Turnieren

Mit seiner Zusage auf die Einladung, ein WorldRanking Turnier zu richten, verpflichtet sich der Richter zur Einhaltung der folgenden Richtlinien:

1. Der Richter strebt eine neutrale, unabhängige und gerechte Haltung gegenüber Reitern, Besitzern, Trainern, Organisatoren und anderen Offiziellen an, und integriert sich gut ins Team. Finanzielle und/ oder persönliche Interessen dürfen das Richten nicht beeinflussen, oder als Beeinflussung auf das Richten wahrgenommen werden.
2. Der Richter vermeidet jeglichen tatsächlichen oder wahrgenommenen Interessenskonflikt. Aktivitäten, die beim Richten eines FEIF WorldRanking Turniers zu einem Interessenskonflikt führen oder führen könnten, beinhalten, aber sind nicht beschränkt auf:
 - Ein Pferd/ einen Reiter zu coachen, der an einer WorldRanking Prüfung teilnimmt, die von dem Richter gerichtet wird, ab Ankunft des Pferdes am Veranstaltungsort.
 - Erhalt von finanziellen Gewinnen von Eigentümern, Reitern, Trainern und Organisatoren (mit Ausnahme der regelbasierten Richtgebühren).
 - Eine enge persönliche Beziehung zu einem Konkurrenten haben. Hinweis: Ein Richter kann WorldRanking-Tests nach Bestätigung des Hauptrichters, der Jury und des Veranstalters beurteilen, an denen
 - o Sein / ihr Ehepartner, Kinder, Geschwister oder Eltern teilnehmen oder
 - o Er ist Eigentümer / Teilbesitzer / letzter Verkäufer teilnehmender Pferde.
 - Der Richter muss den Hauptrichter, die Jury und den Veranstalter über mögliche Interessenkonflikte oder Situationen informieren, die als solche wahrgenommen werden können.
3. Soziale oder andere Medien vor, während und nach der Veranstaltung unangemessen zu nutzen.
4. Während des Turniers wird der Richter pünktlich sein und sich jederzeit korrekt verhalten. Der Richter wird sich für die Prüfungen, die er/sie richtet, gut vorbereiten, und gut mit dem Veranstalter, Kollegen und anderen Offiziellen zusammenarbeiten. Der Richter wird bis nach beendetem Richten keinen Alkohol konsumieren, und er wird den Gebrauch von Mobiltelefonen und/oder anderen elektronischen Kommunikationsgeräten auf ein Minimum beschränken.

Mit seiner Zusage, bei einem FEIF WorldRanking Turnier zu richten, verpflichtet sich der Richter, diese Richtlinien einzuhalten und ist sich bewusst, dass die FEIF das Recht hat, Disziplinarmaßnahmen gegen Richter vorzunehmen, die sich nicht an die Regeln des Kodex und die FEIF-Regeln halten. Diese Disziplinarmaßnahmen können bestehen aus: (1) Schriftliche Verwarnung (2) Vorläufige Suspendierung und (3) Streichung von der internationalen FEIF-Richterliste.



G11.2 Verhaltenskodex für Richter auf Weltmeisterschaften

Als Richter auf Weltmeisterschaften für Islandpferde verpflichte ich mich, in Übereinstimmung mit den folgenden Richtlinien zu handeln:

1. Ich werde eine neutrale, unabhängige und gerechte Haltung gegenüber Reitern, Besitzern, Trainern, Organisatoren und anderen Offiziellen anstreben und mich gut ins Team integrieren. Weder finanzielle, nationale oder persönliche Interessen werden meine Art zu richten beeinflussen oder als Beeinflussung angesehen.
2. Ich werde jeglichen tatsächlichen oder als solchen wahrnehmbaren Interessenkonflikt vermeiden. Aktivitäten, die zu einem Interessenkonflikt führen oder führen könnten, wenn amtierend auf einer Weltmeisterschaft, beinhalten, aber sind nicht beschränkt auf:
 - Als Teamleiter für nationale Teams auf internationalem Niveau zu agieren
 - Verantwortlich/ mitverantwortlich für die Teamauswahl und/ oder Einzelauswahl zu sein
 - Trainieren eines teilnehmenden Pferdes/Reiters nach dem Eintreffen auf dem WM-Gelände
 - Finanziellen Gewinn (veranstaltungsbezogen) von Besitzern, Reitern, Trainern, Organisatoren oder andere zugehörigen Organisationen zu machen (außer der Erstattung von Spesen basierend auf nationalen oder FEIF-Regeln)
 - Eine enge persönliche Beziehung zu einem Teilnehmer zu haben. Ein Richter darf nicht richten, wenn
 - Sein/e Partner/Partnerin, Kinder, Geschwister oder Eltern teilnehmen, oder er
 - Besitzer/Teilhaber/letzter Verkäufer eines teilnehmenden Pferdes ist
 - In P1, PP1 und P2 wird der Richter von einem Passassistenten ersetzt, der nur an Positionen eingesetzt werden kann, an denen keine Noten vergeben werden.

Ich werde den verantwortlichen FEIF-Direktor von möglichen Interessenkonflikten oder Situationen, die als solche wahrgenommen werden könnten, in Kenntnis setzen.

3. Ich werde soziale oder andere Medien nicht unangemessen vor, während und nach der Veranstaltung nutzen.
4. Während der Weltmeisterschaften werde ich pünktlich sein und mich korrekt verhalten.
5. Ich werde für die Prüfungen, die ich richte, gut vorbereitet sein und mit dem Veranstalter und meinen Kollegen gut zusammenarbeiten.
6. Ich werde mich angemessen kleiden und mir immer darüber im Klaren sein, dass ich die FEIF repräsentiere.
7. Während ich richte, werde ich keine elektronische Kommunikation, Handys inbegriffen, nutzen.
8. Ich werde bis nach beendetem Richten keinen Alkohol konsumieren.

Mit der Unterzeichnung dieses Kodex verpflichte ich mich zu diesen Richtlinien und mir ist bewusst, dass die FEIF das Recht hat, Disziplinarmaßnahmen gegen Richter vorzunehmen, die sich nicht an die Regeln des Kodex und die FEIF-Regeln halten. Diese Disziplinarmaßnahmen können bestehen aus: (1) Schriftliche Verwarnung (2) Vorläufige Suspendierung und (3) Streichung von der internationalen FEIF-Richterliste.



G11.3 Vorgehen bei Verletzung der Verhaltensrichtlinien

Das Sportrichter-Komitee sammelt die Unterlagen und präsentiert sie dem Sportdirektor. Der Sportdirektor entscheidet, wer die Untersuchung leiten wird.

Untersuchung:

- 1. Schritt: Check mit dem Chefrichter und/oder leitenden Veranstalter/ Organisator
- 2. Schritt: Interview mit dem betroffenen Richter
- 3. Schritt: Empfehlung einer Warnung/Suspendierung an das Sportkomitee
- 4. Schritt: Zustimmung des Sportkomitees für eine Warnung
- 5. Schritt: Im Falle einer Suspendierung muss die Zustimmung des FEIF Vorstandes eingeholt werden.

